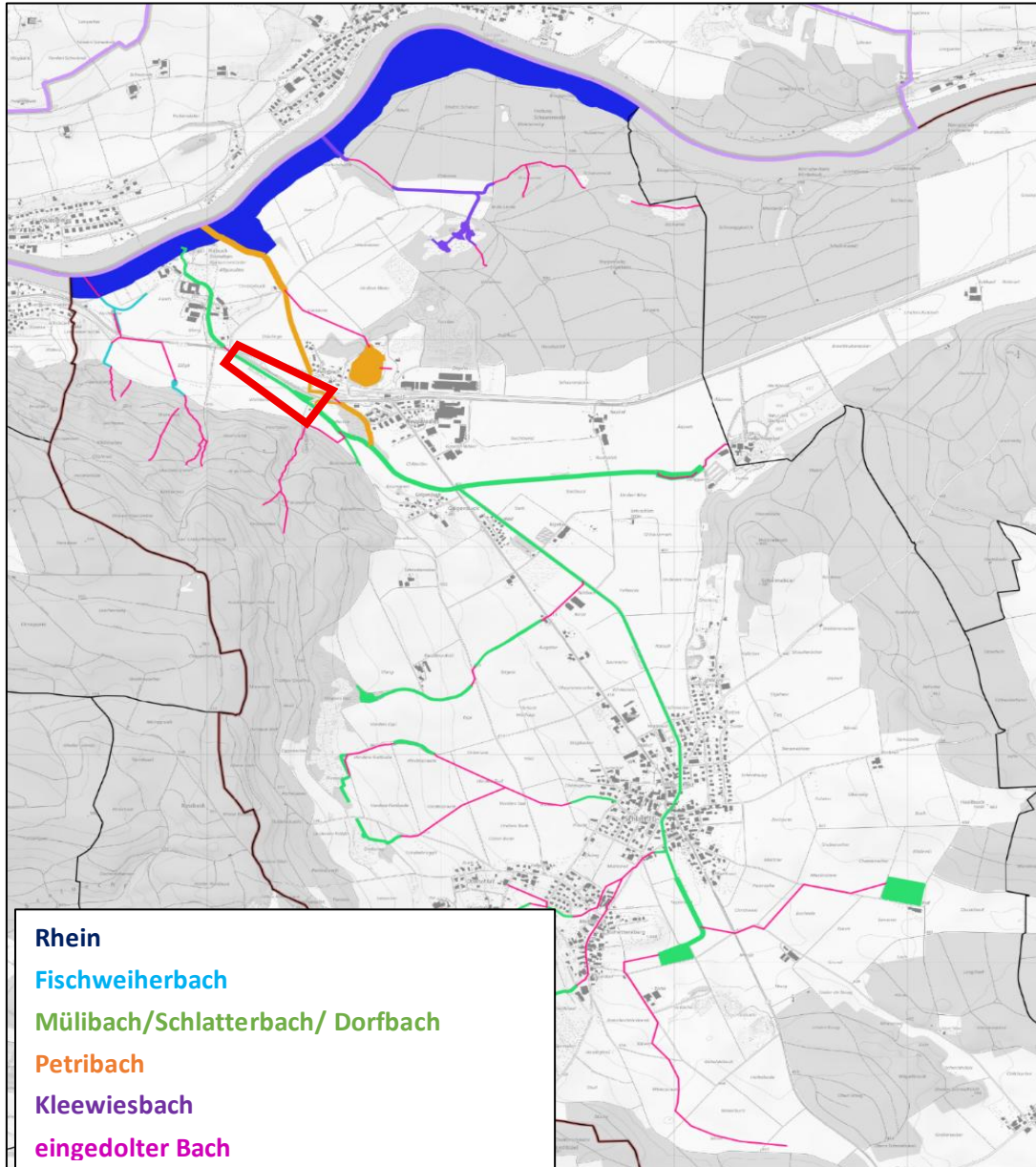


Grundeigentümergebundene Gewässerraumausscheidung des Mülibach der Gemeinde Schlatt (TG)



Planungsbericht zum Gewässerraumlinienplan

nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV)

Stand am 30.03.2026 (zur öffentlichen Auflage)

Bearbeitung (Nr. 2703):



Winzeler + Bühl | Raumplanung und Regionalentwicklung

Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen | Tel. 052 624 32 32 | info@regional-entwicklung.ch | www.regionalentwicklung.ch

Impressum

Auftraggeber

Gemeinderat Schlatt TG
Mettschlatterstrasse 2
8252 Schlatt TG

Bearbeitung

Winzeler + Bühl
Rheinweg 21
8200 Schaffhausen

Michael Kahler, Projektleitung und Sachbearbeitung
Matthias Ott, Stv. Projektleitung und Qualitätssicherung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	6
1 Allgemeines	7
1.1 2. Öffentliche Auflage	7
1.2 Ausgangslage und Aufgabe	7
1.3 Grundsätzliches Ziel	7
1.4 Zweck des Planungsberichts	7
1.5 Planungsanlass	7
1.6 Planungsgebiet	8
1.7 Charakteristik des Gewässers	8
1.8 Planungsziel	9
2 Grundlagen	10
2.1 Was ist ein Gewässerraum	10
2.2 Rechtsgrundlagen	11
2.2.1 Rechtsgrundlagen Bund	11
2.2.2 Rechtsgrundlagen Kanton	14
2.2.3 Rechtsgrundlagen Gemeinde	17
2.3 Sachgrundlagen	19
2.3.1 Berichte, Grundlagenarbeiten	19
2.3.2 Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	22
2.3.3 Schlüsselkurve zur Ermittlung des Raumbedarfs von Gewässern	22
2.3.4 Konflikte mit anderen Planungsinstrumenten	23
3 Erläuterungen zum Gewässerraum	24
3.1 Plausibilisierung des grundeigentümergehörigen Gewässerraumes	24
3.1.1 Allgemeines	24
3.1.2 Übersicht Gewässerabschnitte	24
3.1.3 Natürliche Sohlenbreite	24
3.2 Festlegung grundeigentümergehöriger Gewässerräume, Fließgewässer	25
3.2.1 Abschnitte 01.02: Mülibach mit Seitenarmen	25
3.3 Nutzungsvorschriften innerhalb des Gewässerraumes	27
3.4 Unterhalt und Zugänglichkeit	27
4 Interessensabwägungen	28
4.1 Ausgangslage	28
4.1.1 Technische Grundlagen	28

4.2	Abschnitt 01.02_04b – Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraums	29
4.3	Abschnitt 01.02_04a – Erhöhung des Gewässerraums auf 15	29
4.4	Abschnitt 01.02_04c – Erhöhung des Gewässerraums auf 22.5 m	32
4.5	Zusammenfassung	35
5	Verfahren	36
5.1	Historie	36
5.2	Gemeinderatsbeschluss	36
5.3	Vorprüfung	36
5.4	Mitwirkung	36
5.5	Auflage, Einspracheverfahren	36
5.6	Erlass, Genehmigung und Inkraftsetzung	36
Anhang 1	Literatur-, Abbildungs-, Tabellenverzeichnis	37
Anhang 1	Beurteilung «dicht überbaut»	38
Anhang 2	Verständnisfragen	39
Anhang 3	Öffentliche Auflage und Einspracheentscheide	43

Beilagen

Beilage 1	Begehungsprotokoll Gewässerraumabschnitte 16.10.2025
Beilage 2	Protokoll Besprechung Kanton und Eigentümer 22.01.2026
Beilage 3	Stellungnahme Denkmalpflege
Beilage 4	Zusammenstellung Kloster Paradis Denkmalpflege

Häufig verwendete Abkürzungen

GWR	Gewässerraum
DBU	Departement für Bau und Umwelt TG
GSchV	Gewässerschutzverordnung
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
PBG	Planungs- und Baugesetz TG
PBV	Verordnung zum Planungs- und Baugesetz TG
RPG	Raumplanungsgesetz CH
AfU	Amt für Umwelt, Kt. Thurgau
BAFU	Bundesamt für Umwelt
StrWG	Gesetz über Strassen und Wege TG
WBSNG	Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren TG
WBSNV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren
ARE	Amt für Raumentwicklung
NHG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat
FFF	Fruchtfolgeflächen
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis

Lesehilfe

Hochgestellte Zahlen in eckigen Klammern^[1] verweisen auf das Literaturverzeichnis (Anhang 1).

Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung soll der Bevölkerung einen verständlichen Überblick über die Ziele, Methoden und Ergebnisse des Planungsberichts bieten sowie die Bedeutung der Massnahmen für den Natur- und Hochwasserschutz hervorheben.

Hintergrund: Gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) sind die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf für oberirdische Gewässer festzulegen. Diese Festlegungen dienen dazu, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu gewährleisten, Hochwasserschutz zu bieten und eine nachhaltige Gewässernutzung zu ermöglichen.

Ziele: Der Planungsbericht erläutert die Herleitung und Festlegung der Gewässerräume sowie die Abwägung der durch den Gewässerraum tangierten öffentlichen und privaten Interessen.

Planungsgebiet und Methode: Das Planungsgebiet umfasst die Gemeinde Schlatt im Kanton Thurgau. Die Festlegung der Gewässerräume basiert auf bestehenden rechtlichen Grundlagen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zur natürlichen Gerinnesohlenbreite der Gewässer. Historische Karten und aktuelle Feldbeobachtungen wurden herangezogen, um die genauen Breiten der Gewässerräume zu bestimmen.

Ergebnisse: Der Bericht legt die genauen Abmessungen der Gewässerräume für verschiedene Abschnitte der Gewässer in Schlatt fest. Bei der Festlegung der Gewässerräume sind verschiedene Szenarien zu berücksichtigen. Dies kann unter anderem zu einer asymmetrischen Festlegung zum Schutz von Ackerland oder zu einer Erweiterung des Gewässerraums in besonders wertvollen Gebieten führen. Für jeden Abschnitt ist ein minimaler Gewässerraum definiert, der in Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten des Abschnitts nicht unterschritten werden darf.

Revitalisierung und Naturschutz: Ein zentraler Punkt des Berichts ist die Abwägung zwischen der Förderung der Biodiversität und der Revitalisierung von Bachläufen einerseits und den Interessen der Landwirtschaft andererseits. Dies umfasst Gewässerräume, in denen Massnahmen zur Wiederherstellung natürlicher Flussverläufe und die Schaffung von Feuchtgebieten als Lebensraum für gefährdete Arten wie den Springfrosch und die Zauneidechse möglich sind, ohne die produzierende Landwirtschaft, die der Sicherung der Ernährungsgrundlage dient, zu beeinträchtigen.

Hochwasserschutz: Die Festlegung der Gewässerräume trägt auch dazu bei, Hochwasserschutzmassnahmen umzusetzen. Obwohl für einige Abschnitte keine speziellen Massnahmen nötig sind, werden die Gewässerräume so dimensioniert, dass sie auch bei erhöhten Abflussmengen ausreichenden Schutz bieten und bei allfälligen Hochwasserschutzprojekten genügend Raum für die Umsetzung vorhanden ist.

Beteiligung der Bevölkerung: Der Planungsprozess umfasst die Mitwirkung der Bevölkerung. Öffentliche Informationsveranstaltungen und Vernehmlassungen ermöglichen es den Bürgerinnen und Bürgern, sich zu informieren und ihre Meinung einzubringen. Für die zweite Auflage des Abschnittes 01.02_04a-c wurden die Unterlagen direkt zur öffentlichen Auflage verabschiedet.

Fazit: Die Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Schlatt ist ein wichtiger Schritt zur Sicherung der natürlichen Funktionen der Gewässer, zur Förderung der Biodiversität, zum Schutz vor Hochwasser und zur Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft. Durch die Einbeziehung der Bevölkerung und die detaillierte wissenschaftliche Basis wird eine nachhaltige Nutzung und Pflege der Gewässer in Schlatt gewährleistet.

1 Allgemeines

1.1 2. Öffentliche Auflage

Das Departement für Bau und Umwelt hat den Gewässerraum für den Abschnitt 01.02_04 der Gewässerraumplanung vom 27.05.2025 abgelehnt. Der Vorliegende Bericht behandelt das überarbeitete Projekt.

1.2 Ausgangslage und Aufgabe

Gemäss Gewässerschutzgesetz des Bundes^[1] haben die Kantone zur Festlegung des Raumbedarfs für oberirdische Gewässer, damit ihre natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Nutzung gewährleistet werden können. Dazu wurde für das gesamte Kantonsgebiet der behördenverbindliche Gewässerraumbedarf festgelegt. Die die behördenverbindlichen Gewässerräume sind zu überprüfen und mittels Gewässerraumlinsenplänen als Sondernutzungspläne nach dem Planungs- und Baugesetz eigentümerverbindlich auszuscheiden, respektive festzulegen.

1.3 Grundsätzliches Ziel

Die Gewässerräume dienen der langfristigen Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Sie sind ausreichend zu bemessen, damit sie diese Funktionen wahrnehmen können.

1.4 Zweck des Planungsberichts

Mit dem Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV)^[2] erstattet die erlassende Behörde der Genehmigungsbehörde Bericht über die Ausscheidung der grundeigentümerverbindlichen Gewässerräume im Rahmen der Nutzungsplanung, der Berücksichtigung des kantonalen Richtplanes und des relevanten Bundesrechts sowie der Partizipation der Bevölkerung. Zudem dient er im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens als Erläuterung der Planung.

1.5 Planungsanlass

Grund für die Planung ist der Regierungsratsbeschluss Nr. 1074 vom 18. Dezember 2018, welcher die grundeigentümerverbindliche Ausscheidung der Gewässerräume bis spätestens 31. Dezember 2026 festschreibt. Dazu hat Winzeler + Bühl vom Gemeinderat Schlatt TG mit Entscheid vom 9. Mai 2022 den Auftrag zur Ausscheidung der grundeigentümerverbindlichen Gewässerräume erhalten.

1.6 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet umfasst den Mülibach, Abschnitt-Nr. 01.02_04a-c.

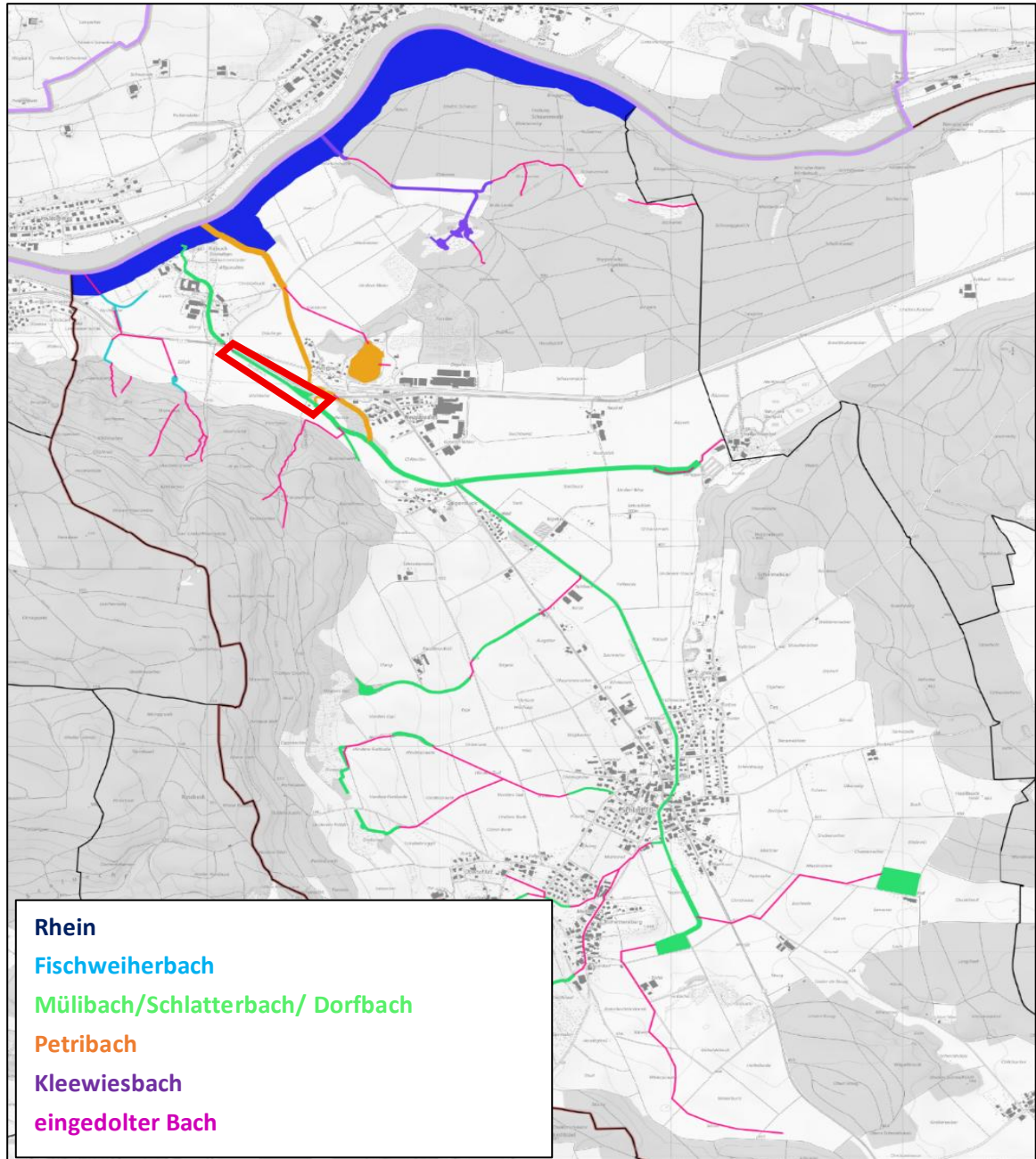


Abbildung 1: Übersicht Gewässer, roter Rahmen = Bearbeitungsperimeter; eigene Darstellung

1.7 Charakteristik des Gewässers

Mülibach/Schlatterbach/ Dorfbach 01.02

Der Mülibach mündet beim ehemaligen Nonnenkloster Paradies in den Rhein. Innerhalb des Klosters ist er kanalisiert und wurde früher zur Energiegewinnung genutzt, wie stillgelegte Anlagen und Verbauungen zeigen. Ausserhalb der Klostermauern wurde er ans Kulturland angepasst, was sich bis zur Bahnlinie hinzieht. Nach der Bahnlinie bis zur Kantonsstrasse Neuparadies–Schlatt ist weitgehend ein natürlicher Zustand erhalten geblieben, wovon ein Teil als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Der Mülibach ist ein bedeutender Bach, der vom Chundelfingerhof gespeist wird, welche heute eine Leistung von 4'000 bis 5'000 l/min erbringt.^[4] Ab der Einmündung des Schlatterbachs, kurz vor dem Durchlass unter der Kantonsstrasse, präsentiert sich der Bach mit dem Charakter eines Entwässerungsgrabens. Der Mülibach wurde 2019 renaturiert. Der Schlatterbach und wird innerhalb des Siedlungsbereichs als Dorfbach bezeichnet. Er ist mit ca. 2 km der längste Bach auf dem

Gemeindegebiet Schlatt. Sein Quellgebiet liegt im südlichen Gemeindegebiet, nahe an den Waldrändern. Zahlreiche Nebenarme, die ebenfalls Quellwasser aus den östlichen Hanglagen bringen, daneben Einleitungen von Drainagen, speisen den Bach. Nach der Kantonsstrasse bis zur Quelle ist der Bach kanalisiert und zeichnet sich durch eine strenge Geometrie aus, d. h. Breiten- wie auch Tiefenvarianzen fehlen gänzlich. Die Bachsohle ist mit Betonschwellen, die entlang der Ränder abgeschrägt sind und bis zum Siedlungsbeginn reichen. Innerhalb der Siedlung sind die Ufer mit Betonmauern befestigt. Oberhalb des Siedlungsgebiets bis zur Quelle weisen die Ufer durchgehend Hartbebauungen mit Naturbruchsteinen auf. Aufgrund der strengen Linienführung und der scharfen Abgrenzung zwischen dem Gewässer und Umland lassen dynamische Prozesse nicht zu. Es fehlen naturnahe Strukturen mit einer entsprechenden Vegetation für Gewässerlebewesen und Bodentiere. Die Böschungen sind zum Teil mit artenreichen Hecken und Solitärsträuchern bepflanzt. Das ausserordentlich vielfältige Sortiment bietet den Vögeln Nahrung sowie Unterschlupf für Bodentiere sowie als Warteraum für den Vernetzungskorridor (Thurgauer Vernetzungskorridor Nr. 553), welcher den bewaldeten Buchberg über das «Schlatter Wiesenthal» mit dem Kohlfirstgebiet verbindet. Die meisten der weiteren Nebenbäche beziehen ihr Wasser aus den Sumpfgeländen des westlich gelegenen Hanges von Schlatt. Einzig der Strang 01.02.06 bringt Wasser aus dem östlichen Gebiet von Schlatt, vorwiegend aus dem Schilfweiher «Riet»^[4].

1.8 Planungsziel

Grundeigentümerverbindliche Ausscheidung des Gewässerraums der Gemeinde Schlatt TG für Teilabschnitte des Mülibachs 01.02_04a-c

2 Grundlagen

2.1 Was ist ein Gewässerraum

Der Gewässerraum bildet den mit dem Gewässer direkt verbundenen Lebensraum. Er besteht bei Fließgewässern aus dem Raum für eine natürliche Gerinnesohle und den beiden Uferbereichen (vgl. Abb. 2).

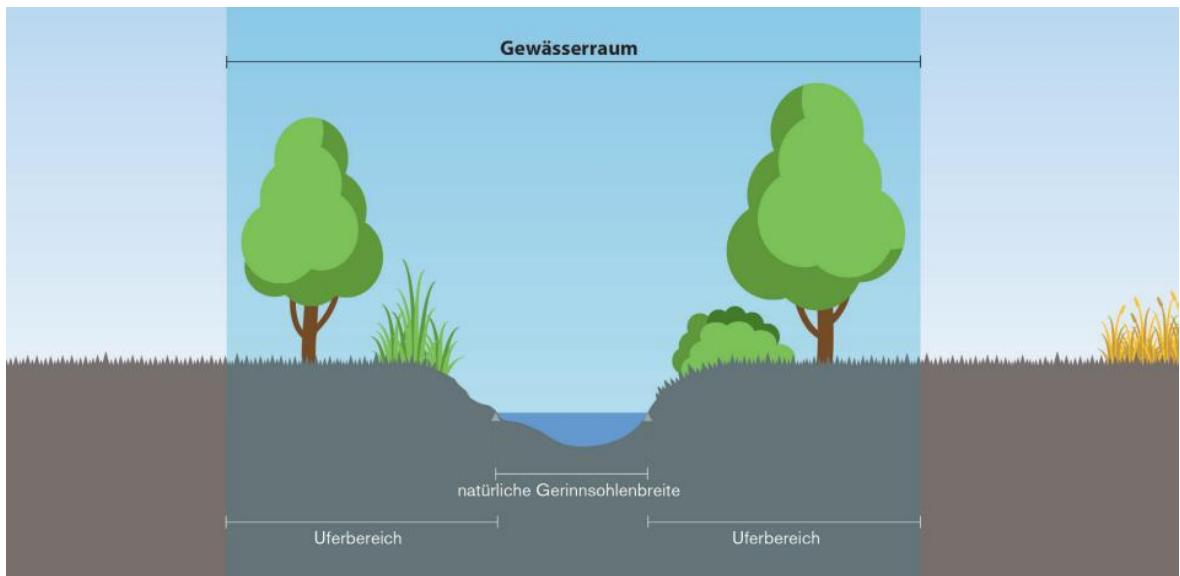


Abbildung 2: Gewässerraum im Querschnitt, (Planungsgrundlage Gewässerraumlinien, umwelt.tg.ch)

Gewässerraum als Korridor

Vielorts wurde den Gewässern in der Vergangenheit der Gewässerraum durch Verbauungen, Begradigungen und Eindolungen entzogen. Die Festlegung des Gewässerraus stellt sicher, dass den Gewässern heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht. Dazu wird entlang von oberirdischen Gewässern ein Korridor festgelegt, der dem Gewässer zur Verfügung steht. Darin muss das Gewässer nicht zwingend in der Mitte verlaufen. Die Festlegung des Gewässerraus als Korridor ermöglicht, ihn an die Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers anzupassen.



Abbildung 3: Gewässerraum als Korridor zwischen den Gewässerabstandslinien

Benötigter Raum

Gewässer benötigen Raum, damit sie ihre vielfältigen Funktionen erfüllen können. Ein ausreichender Gewässerraum für die natürliche, räumliche und zeitliche Entwicklung des Gewässers heisst:

- Ausreichender Querschnitt zur Sicherstellung der Hochwasserabflüsse, des Geschiebetransports sowie der Entwässerung des Kulturlandes und der Siedlung.
- Genügend Raum zur Ausbildung einer natürlichen Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen.
- Genügend Raum für das Gedeihen standortgerechter Lebensgemeinschaften und die Vernetzung der Lebensräume.
- Genügend Raum zur Erholung der Bevölkerung sowie zur Wahrnehmung und Identifikation mit der Kulturlandschaft.
- Ausreichender Abstand der Bodennutzung vom Fliessgewässer zur Vermeidung von Gewässerverschmutzung.

Natürliche Gerinnesohlenbreite

Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist die natürliche mittlere Breite der Gerinnesohle innerhalb eines ausgewählten Gewässerabschnitts. Die Gewässersohle entspricht jenem Bereich, welcher in der Regel bei bettbildenden Abflüssen (mittleren Hochwasser mit einer Wiederkehrperiode von zwei bis fünf Jahren) umgelagert wird und somit frei von höheren Wasser- und Landpflanzen ist. Verbaute und eingetiefte Gewässer verfügen in der Regel nicht mehr über eine natürliche Sohlenbreite. Ihre Sohle ist verschmälert und weist eine geringe, eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf.

2.2 Rechtsgrundlagen

2.2.1 Rechtsgrundlagen Bund

Gewässerschutzgesetz

Der Auftrag zur grundeigentümergebundenen Ausscheidung der Gewässerräume ergibt sich zunächst aus dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [GSchG, SR 814.20].

Art. 36a Gewässerraum

¹ Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.

Gewässerschutzverordnung

Die minimalen Gewässerräumebreiten für Fliessgewässer sind in Art. 41a, die konkreten, zulässigen Nutzungen in Art. 41c der Gewässerschutzverordnung [GSchV, SR 814.201] festgelegt:

Art. 41a: Minimale Gewässerräumebreite

¹ Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- | | | |
|-----------------------------------|-------|--|
| a. natürliche Gerinnesohlenbreite | < 1 m | 11 m |
| b. natürliche Gerinnesohlenbreite | 1–5 m | 6 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 5 m |
| c. natürliche Gerinnesohlenbreite | > 5 m | natürliche Gerinnesohlenbreite + 30 m |

² In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- | | | |
|-----------------------------------|--------|--|
| a. natürliche Gerinnesohlenbreite | < 2 m | 11 m |
| b. natürliche Gerinnesohlenbreite | 2–15 m | 2,5 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 7 m |

³ Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

⁴ Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

- a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
- b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
- c. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt und
- d., die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.

[...]

⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist;
- c. künstlich angelegt; oder
- d. sehr klein ist.

Art. 41b Gewässerraum für stehende Gewässer

¹ Die Breite des Gewässerraums muss, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

² Die Breite des Gewässerraums nach Absatz 1 muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. der Gewässernutzung.

³ Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

⁴ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha hat; oder
- c. künstlich angelegt ist.

Art. 41c extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- a^{bis} zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unbebauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen;
- d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

2.2.2 Rechtsgrundlagen Kanton

Im Kanton Thurgau ist die Festlegung und der Umgang mit dem Gewässerraum im Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren [WBSNG; RB 721.1] und in der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren [WBSNV; RB 721.11] sowie im Planungs- und Baugesetz [PBG; RB 700] geregelt.

Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren [WBSNG; RB 721.1]

§ 2 Grundlagen

¹ Der Kanton erarbeitet unter Mitwirkung der Gemeinden behördenverbindliche Grundlagen für den Vollzug dieses Gesetzes, namentlich [...] 4. für die Festlegung des Gewässerraumes; [...].

[...]

§ 34 Gewässerraumlinien

¹ Zur Abgrenzung des Gewässerraumes im Sinne von Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer legen die Gemeinden auf Basis der Grundlagen gemäss § 2 Gewässerraumlinien fest.

² Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, wird bei eingedolten Gewässern in Landwirtschaftszonen auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet. In den weiteren in Artikel 41a Absatz 5 und Artikel 41b Absatz 4 der Gewässerschutzverordnung genannten Fällen kann auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden.

³ Für das Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlinien gelten § 5 Absätze 2 – 5 sowie die §§ 6 und 29 – 31 des Planungs- und Baugesetzes.

§ 35 Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes

¹ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes richtet sich nach Artikel 41c der Gewässerschutzverordnung.

² Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum bedürfen der Zustimmung des Kantons, soweit sie nicht in einem anderen Verfahren nach diesem Gesetz beurteilt werden.

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren [WBSNV; RB 721.11]

§ 16 Gewässerraum beim Bodensee und Untersee

¹ Die Breite des Gewässerraumes für den Bodensee und den Untersee wird ab dem Hochwasserprofil gemäss § 20 dieser Verordnung gemessen.

§ 17 Gewässerraum bei Grenzgewässern

¹ Die Abgrenzung des Gewässerraumes bei Grenzgewässern hat im Einvernehmen mit den ausserkantonalen Behörden zu erfolgen.

§ 18 Verfahrenskoordination

¹ Korrektionsverfahren nach § 18 des Gesetzes sind mit dem Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlinien nach § 34 Absatz 3 des Gesetzes zur inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung der Entscheide zu koordinieren.

§ 19 Gestaltung und des Gewässerraumes

¹ Das Amt für Umwelt entscheidet nach Anhörung der massgebenden kantonalen Fachstellen über die Zustimmung zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum gemäss § 35 Absatz 2 (WBSNG) des Gesetzes.

Planungs- und Baugesetz [PBG; RB 700]

Das PBG enthält zu den Abstandsvorschriften zu Gewässern folgende Bestimmung:

§ 76 Gewässer

¹ Ist die Lage von Bauten und Anlagen nicht durch Gewässerraumlinien gemäss § 34 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren bestimmt, beträgt der Abstand gegenüber Seen, Weiher und Flüssen 30 m, gegenüber Bächen und Kanälen 15 m.

² Die Gemeindebehörde kann aus besonderen Gründen in Sondernutzungsplänen andere Abstände vorsehen.

Regierungsratsbeschluss zur Festlegung des behördenverbindlichen Gewässerraumbedarfs

Mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1074 vom 18. Dezember 2018 wurde der behördenverbindliche Raumbedarf für die Gewässer durch den Kanton festgelegt. Als Grundlage für den Rhein diente unter anderem der Bericht "Raumbedarf grosser Gewässer im Kanton Thurgau. Rhein" von Hunziker, Zarn & Partner AG^[3]

Der behördenverbindliche Gewässerraumbedarf für den Rhein beträgt im Minimum 20 m ab Uferlinie. Die Herleitung dieser Breite kann dem Bericht von Hunziker, Zarn & Partner entnommen werden. Die Verfasser stützen sich dabei auf die Methode «Roulier»^[3,5], mit welcher die Breite zur Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gewässers ermittelt werden kann.

Die zu erfüllenden Funktionen gehen gemäss Bericht Hunziker, Zarn & Partner aus dem Leitbild "Fließgewässer Schweiz" des Bundes hervor. Es sind dies:

- Die Sicherstellung der Hochwasserabflüsse, des Geschiebetransportes und der Entwässerung des Kulturlandes und der Siedlungen.
- Die Ausbildung einer natürlichen Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen.
- Das Gedeihen standortgerechter Lebensgemeinschaften und die Vernetzung der Lebensräume.
- Die Erholung der Bevölkerung sowie die Wahrnehmung und Identifikation mit der Kulturlandschaft.
- Die Vermeidung von Gewässerverschmutzung durch einen ausreichenden Abstand der Bodennutzung.

Bei der Ermittlung der notwendigen Breite des Gewässerraumes wurden durch Hunziker, Zarn & Partner anstelle der im System von Roulier üblichen Berechnung des Raumbedarfs mit allen dazugehörigen Habitatstypen nur das aquatische und das amphibische Habitat sowie die terrestrische Längsvernetzung und die Pufferwirkung in die Berechnung einbezogen. Bei dieser Breite, so die Autoren, kann nur mit einer begrenzten morphologischen Dynamik (keine Gerinneverlagerungen) gerechnet werden. Dabei gibt es keine grösseren Überflutungsflächen und es können sich keine Pionierstandorte bilden. Mit der Breite der Uferbereiche von je 20 m könne jedoch die terrestrische Längsvernetzung zu 100 % erfüllt werden.

Für die behördenverbindlichen Gewässerräume der übrigen Gewässer wurde durch den Kanton eine GIS-Analyse erstellt. Dieser Gewässerraum muss überprüft und plausibilisiert werden. ^[6]

Kantonaler Richtplan

Der Kantonale Richtplan (Stand: Juni 2020) enthält insbesondere folgende Festlegungen:

Planungsgrundsatz 2.9 C

Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen den Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum).

Planungsauftrag 2.9 A

Die Gemeinden legen den Gewässerraum mittels Gewässerraumlinien grundeigentümergebunden fest.

Federführung: Gemeinden

Beteiligte: Kanton (AfU, ARE)

Termin: 2026

2.2.3 Rechtsgrundlagen Gemeinde

Kommunaler Richtplan vom 4. März 2024

Der Auftrag zur eigentümerverbindlichen Ausscheidung/Festlegung der Gewässerräume ist im revidierten kommunalen Richtplan (in Kraft seit dem 4. März 2024) wie folgt definiert:

2.5 Festlegen der Gewässerräume							
<i>Ausgangslage</i> [Quelle: AfU-TG]	<p>Seit Januar 2011 sind im Gewässerschutzgesetz neue Bestimmungen zum Gewässerraum und zur Revitalisierung von Gewässern in Kraft. Art. 36a GSchG (SR 814.20) verpflichtet die Gemeinden, zur Festlegung des Raumbedarfs für oberirdische Gewässer. Im Kanton Thurgau werden die Vorschriften des Bundes in zwei Phasen umgesetzt:</p> <p>In der ersten Phase hat der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf für fliessende und stehende Gewässer unter Mitwirkung der Gemeinden erarbeitet. Festgelegt ist er in der "Fachkarte behördenverbindlicher Raumbedarf der Gewässer", die der Regierungsrat am 18. Dezember 2018 verabschiedet hat.</p> <p>In der zweiten Phase legen die Gemeinden, auf Basis des behördenverbindlichen Raumbedarfs, den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum bis Ende 2026 fest. Dies erfolgt im Rahmen einer Sondernutzungsplanung mittels Gewässerraumlinien (Baulinienplan).</p>						
<i>Planungsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Festlegen der Gewässerräume mittels Gewässerraumlinien im Sondernutzungsplanverfahren. – Koordination mit bestehenden Sondernutzungsplänen. 						
<i>Massnahmen</i>	<p>Der Gemeinderat sichert, soweit nötig, den grundeigentümerverbindlichen Raumbedarf seiner Gewässer mittels Gewässerraumlinien gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG, RB 721.1).</p> <p>Mit der Festlegung der Gewässerraumlinien sind allfällige Widersprüche zu bestehenden Sondernutzungsplänen auszuräumen (vgl. Abhängigkeiten).</p> <table border="1" style="float: right; margin-left: 20px;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td>Vororientierung</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td>Zwischenergebnis</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">X</td> <td>Festsetzung</td> </tr> </table>		Vororientierung		Zwischenergebnis	X	Festsetzung
	Vororientierung						
	Zwischenergebnis						
X	Festsetzung						
<i>Realisierungszeitraum</i>	gemäss Terminliste.						
<i>Hinweise zum Vorgehen</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Für das Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlinien gelten § 5 Abs. 2 bis 5 sowie §§ 6 und 29 bis 31 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, RB 700). – Auf die Festlegung des Gewässerraumes kann gemäss § 34 WBSNG verzichtet werden. Der Verzicht ist im Gewässerraumlinienplan mit einem Symbol zu kennzeichnen und muss im Planungsbericht abgehandelt werden. – Die kantonale Frist für die Inkraftsetzung der Gewässerraumlinien wurde auf den 31.12.2026 festgelegt (RRB Nr. 1074 vom 18.12.2018). 						

Zonenplan vom 4. März 2024

Die Gemeinde Schlatt verfügt über 29,55 km Ufer. In der Tabelle 1 wird der Mülibach anhand der geteilten Grenze je Nutzungszone aufgeführt. Dabei wurden jeweils beide Ufer mitgezählt, auch wenn diese in derselben Zone liegen, da ein Gewässer nicht nur eine Linie, sondern eine Fläche darstellt.

Tabelle 1: Ans Gewässer angrenzende Zonen (in km)

	Zone (Zonenplan vom 04.03.2024)	Kürzel	Mülibach 01.02 (km)
Nicht- bauzone	Landwirtschaftszone	LW	0.05
Hinweise*	Wald	WD	0.500
Total			0.505

*) dies sind keine Zonen im Sinne einer Nutzungszone, sondern überlagernde Hinweise.

2.3 Sachgrundlagen

2.3.1 Berichte, Grundlagenarbeiten

Behördenverbindlicher Gewässerraumbedarf

Im Kanton Thurgau werden die Vorschriften des Bundes in zwei Phasen umgesetzt. In der ersten Phase hat der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf für fließende und stehende Gewässer unter Mitwirkung der Gemeinden erarbeitet. Festgelegt ist dieser in der "Fachkarte behördenverbindlicher Raumbedarf der Gewässer", die der Regierungsrat am 18. Dezember 2018 verabschiedet hat.

Der behördenverbindliche Raumbedarf wurde mittels GIS-Analyse ermittelt. Er wird als Fläche pro Abschnitt dargestellt. Zur Bestimmung des Raumbedarfs der grossen Flüsse Sitter und Rhein wurde die vom BAFU unterstützte Methode nach Roulier angewendet.

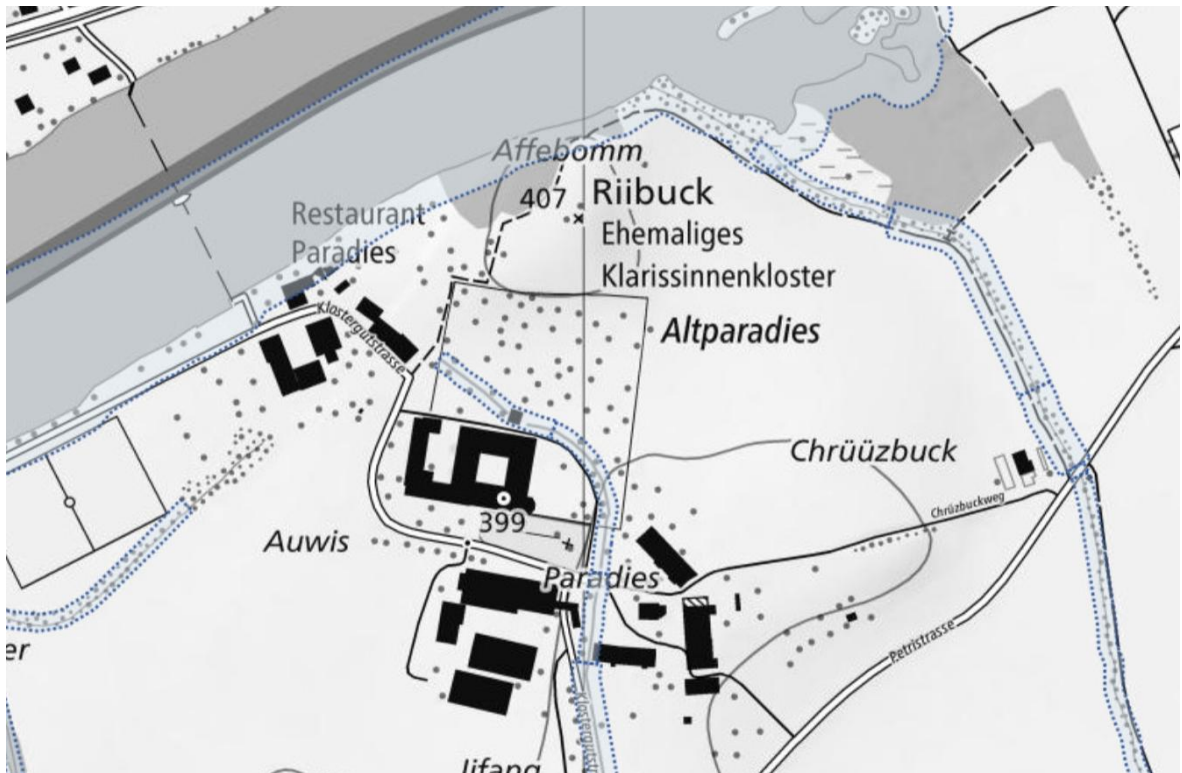


Abbildung 4: Behördenverbindlicher Gewässerraum am Beispiel Paradies (blau); map.geo.tg.ch, geschützter Bereich

Die Festlegungen dienen als Grundlagen für die anschliessende grundeigentümergebundene Umsetzung sowie für die Beurteilung von Planungs- und Baugesuchen und die Planung von Wasserbauprojekten.

Strategische Revitalisierungsplanung Kanton Thurgau – GIS-Analyse und Auswertungen

Die strategische Revitalisierungsplanung dient zur Planung und Priorisierung von Revitalisierungsprojekten im Kanton Thurgau. Dabei wurde jedem Gewässer ein Revitalisierungsnutzen zugewiesen. Dieser setzt sich aus dem zu erbringenden Aufwand und dem ökologischen Nutzen zusammen.

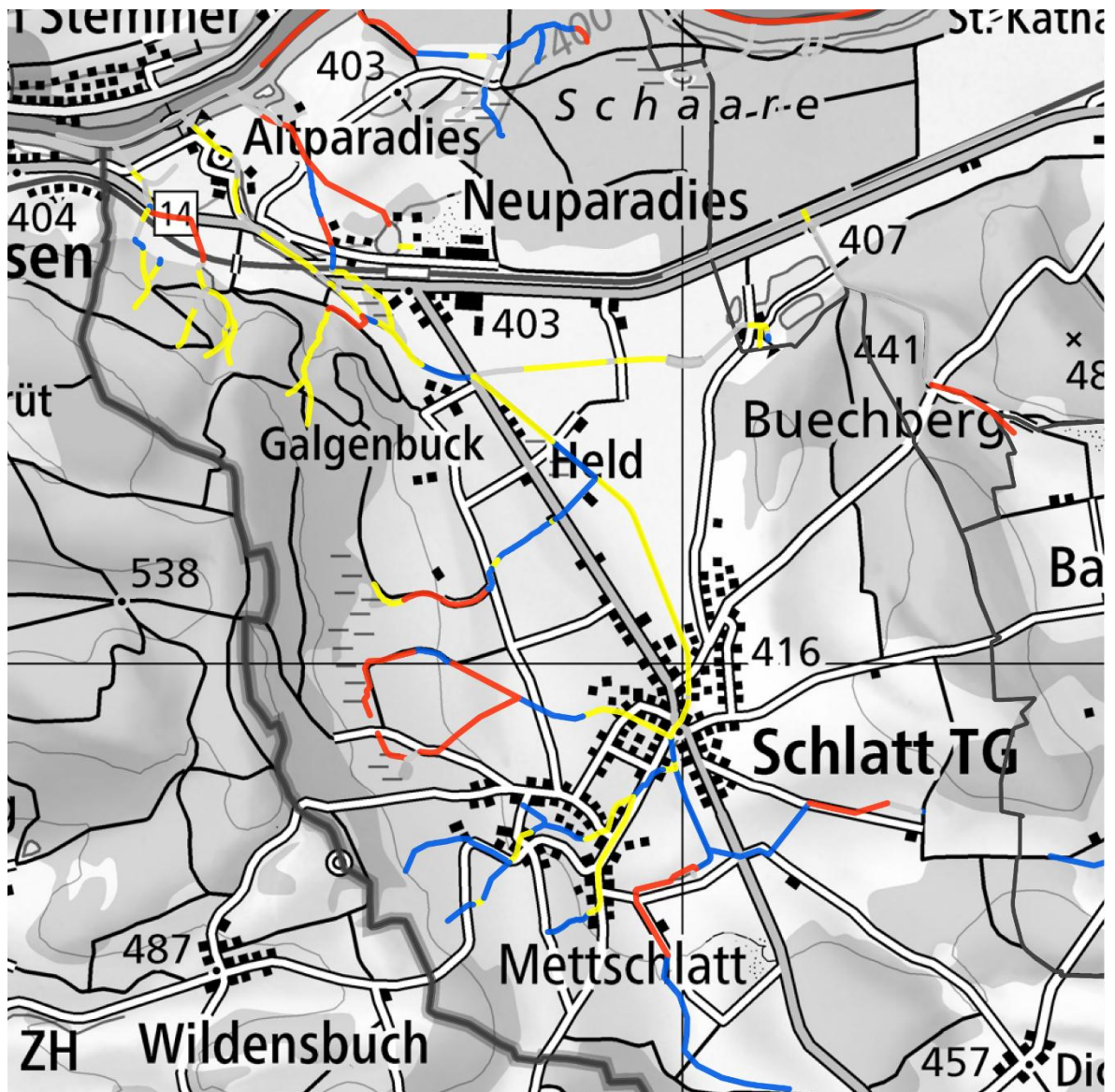


Abbildung 5: Revitalisierungsplanung Gemeinde Schlatt, rot = hoch, blau = mittel, gelb= gering; grau = keine Angaben, ohne Rhein; Quelle: map.geo.admin.ch

Diese Tabelle stellt die Summe der Laufmeter aller Revitalisierungseignungsklassen des Mülibachs im untersuchten Abschnitt dar:

Tabelle 2: Auflistung der Laufmeter nach Nutzen der Revitalisierung des Mülibach.

Gewässer Nr.	Nutzen gross	Nutzen mittel	Nutzen gering	K. A.	Total (Km)
Müli- Schlatterbach 01.02	0	0	0.5	0	0.5

Gefahrenkarte Wasser

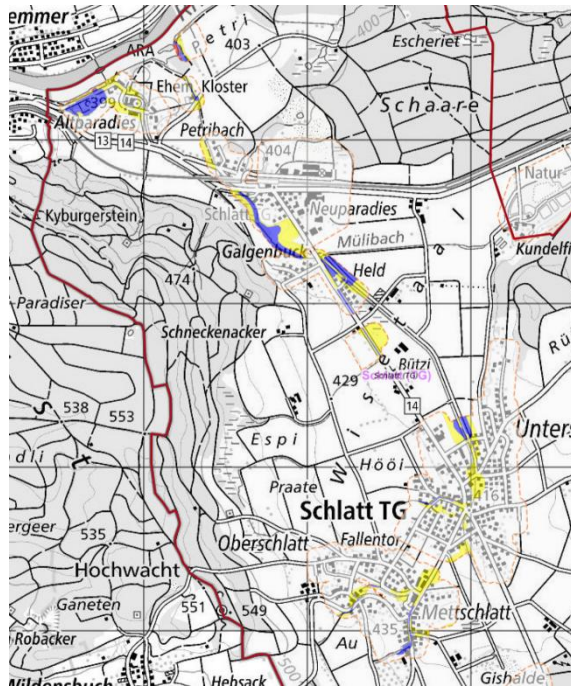


Abbildung 6: Gefahrenkarte; Quelle: map.geo.tg.ch
Bezug: 15.07.2024

Die Gefahrenkarte bietet einen groben Überblick über potenzielle Naturgefahren in einem Gebiet und dient als erste Beurteilungsgrundlage, insbesondere in Regionen ohne spezifische Gefahrenkarten. Sie basiert auf computerbasierten Modellrechnungen und historischen Ereignisspuren, wobei Schutzbauten oft nicht berücksichtigt werden, um Worst-Case-Szenarien darzustellen. Im Kanton Thurgau deckt die Karte nahezu das gesamte Gebiet ab. Die Karten unterscheiden Gefährdungsstufen in den Farben Rot, Blau, Gelb, Gelbweiss und Weiss, wobei jede Farbe spezifische Schutz- und Planungsmassnahmen vorschreibt. Rot signalisiert erhebliche Gefährdung mit strikten Bauverbots, während Weiss auf keine oder vernachlässigbare Gefährdung hinweist, wo keine Massnahmen erforderlich sind.

Die Gemeinde Schlatt TG hat das Wasserbauingenieurbüro Fröhlich Wasserbau beauftragt, eine detaillierte Gefahrenkarte für das gesamte Gemeindegebiet zu erarbeiten. Die Erarbeitung

dieser Karte verzögert sich jedoch aufgrund von fehlenden oder ungenauen Abflussdaten und wird voraussichtlich nicht rechtzeitig fertig, sodass diese Planung noch mit der Gefahrenkarte des Kantons arbeitet.

Aufgrund der fehlenden oder ungenauen Abflussdaten kann aus wasserbaulicher Sicht zu diesem Zeitpunkt keine fachlich begründete Erweiterung des Gewässerräume für den Hochwasserschutz festgelegt werden. Sollten sich im Zuge der Gefahrenkartierung diesbezüglich neue Erkenntnisse ergeben, so wären diese in einem späteren Schritt durch Anpassung der Gewässerräume zu berücksichtigen.

2.3.2 Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV

Gemäss Art. 41a Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung gelten in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzzielen, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten höhere minimale Gewässerräumebreiten als in den übrigen Gebieten.

Im Projektperimeter liegt der Abschnitt 01.02_04c im Gebiet nach Art. 41a Abs. 1 GSchV

2.3.3 Schlüsselkurve zur Ermittlung des Raumbedarfs von Gewässern

Die Schlüsselkurve ist eine Methode zur Ermittlung des Raumbedarfs bei Fliessgewässern. Sie wurde 2001 in der Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern»¹ und im Faltblatt «Raum den Fliessgewässern»² publiziert und 2003 in das Leitbild Fliessgewässer³ übernommen.

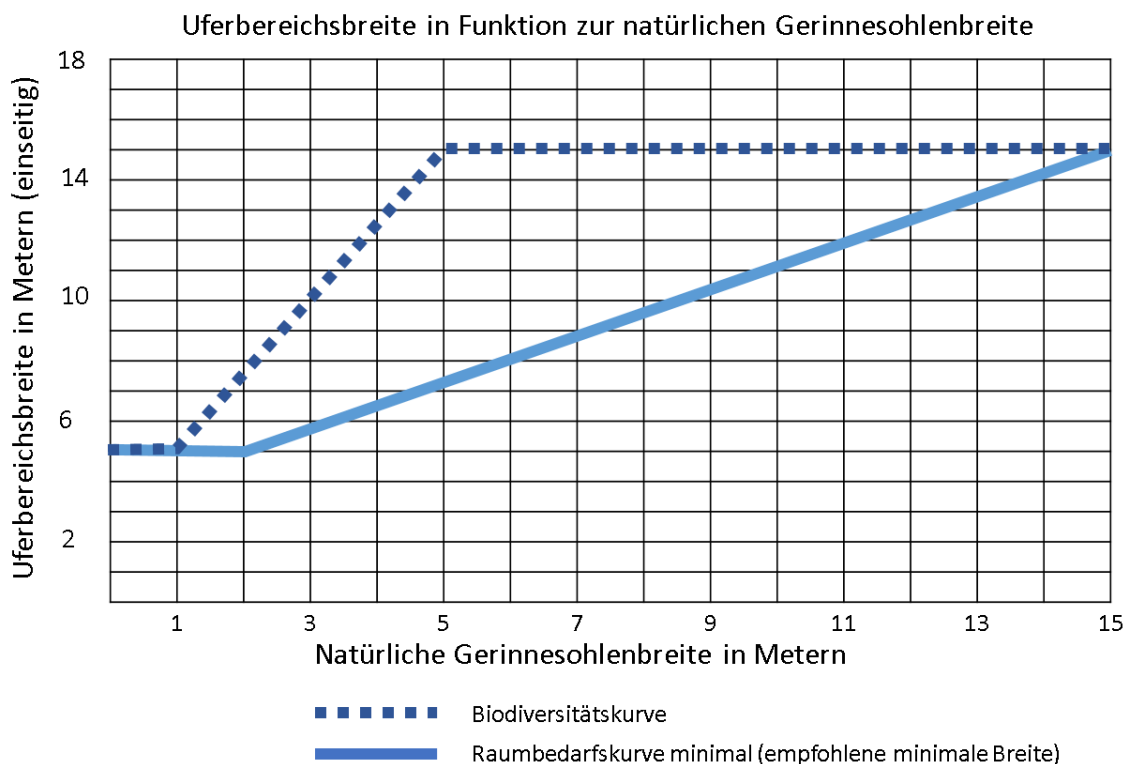


Abbildung 7: Schlüsselkurve zur Ermittlung des Raumbedarfs von Fliessgewässern; Quelle gemäss Fusszeilen

Die Schlüsselkurve bezeichnet die notwendige Breite des Uferbereichs in Metern und ist abhängig von der natürlichen Breite der Gerinnesohle. Der Uferbereich soll einen schadlosen Abfluss von Hochwasser, genügend Raum für Strukturvielfalt, natürliche Lebensgemeinschaften, Raum für die Erholungsnutzung und genügend Abstand zur Bodennutzung durch den Menschen sicherstellen (zur Vermeidung von Gewässerverschmutzungen).

Es wird unterschieden zwischen der Breite, die für den Hochwasserschutz und die ökologischen Funktionen nötig ist (Raumbedarfskurve) und der Breite, die zur Förderung der Biodiversität erforderlich ist (Biodiversitätskurve). Die Biodiversitätsbreite fällt grösser aus, da für eine Förderung der natürlichen Vielfalt von Pflanzen und Tieren mehr Raum benötigt wird.

¹ BWG, 2001: Hochwasserschutz an Fliessgewässern. VU-7515-D

² BWG, 2000: Raum den Fliessgewässern. Eine neue Herausforderung. Faltblatt DIV-7513-D

³ BUWAL/BWG, 2003: Leitbild Fliessgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpoltik. DIV-2703-D

Die Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer gemäss Artikel 41a GSchV orientiert sich an dieser Schlüsselkurve. So unterscheidet auch die Gewässerschutzverordnung zwischen Gewässern in Biotopen, Moorlandschaften, Naturschutzgebieten und ähnlichem (Biodiversitätskurve) und den Gewässern ausserhalb solcher Gebiete (Raumbedarfskurve minimal).^[8]

2.3.4 Konflikte mit anderen Planungsinstrumenten

Es gibt im Abschnitt keine anderen Planungsinstrumente, zu denen ein Konflikt bestehen würde.

3 Erläuterungen zum Gewässerraum

3.1 Plausibilisierung des grundeigentümergebundenen Gewässerraumes

3.1.1 Allgemeines

Ausgangspunkt bildet die Festlegung des behördenverbindlichen Gewässerraumbedarfs. Dieser ist anhand der Situation im Einzelnen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Überprüft werden insbesondere die natürliche Sohlenbreite, allfällig notwendige Verbreiterungen des Gewässerraumes gemäss den Bestimmungen von Art. 41a Abs. 3 GSchV und aufgrund der Festlegungen des kommunalen Richtplans (siehe Kapitel 2.2.3), die Anpassung an die baulichen Gegebenheiten gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV sowie der Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV.

3.1.2 Übersicht Gewässerabschnitte

Eine Übersicht über die Abschnitte zeigt Abbildung 8.

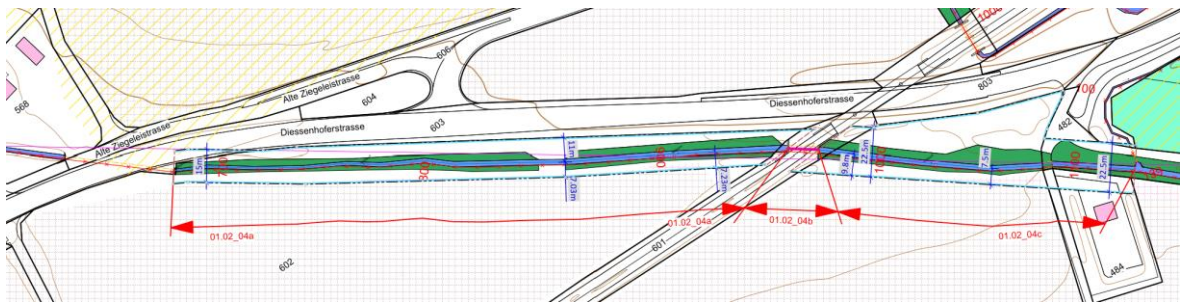


Abbildung 8: Übersicht über die Abschnitte, eigne Darstellung

3.1.3 Natürliche Sohlenbreite

Durch Ortsaufnahmen, Ökomorphologie-Daten, historische Siegfriedkarten sowie Abflussmengenberechnungen ermittelt und für jeden Gewässerraumabschnitt individuell festgelegt. Im behördenverbindlichen Prozess zur Festlegung des Raumbedarfs der Gewässer wird die natürliche Gerinnesohlenbreite mittels eines Korrekturfaktors bestimmt. Dieser Korrekturfaktor variiert (1.0, 1.5 oder 2.0) je nach Breitenvariabilität der Gerinnesohle, um eine naturnahe Entwicklung des Gewässers zu ermöglichen. Die zugrunde liegenden Daten stammen aus der ökomorphologischen Kartierung (Stufe F) und wurden für die grundeigentümergebundene Festlegung plausibilisiert und bestätigt.

Bäche im Gemeindegebiet

Für die übrigen Fliessgewässer ergibt sich der minimale Gewässerraum aus den gesetzlichen Vorgaben. Er setzt sich zusammen aus dem berechneten Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV sowie allfälligen Reduktionen in den Gebieten «dicht überbaut» Zuschlägen nach Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV. Die Details zu den Zuschlägen sind in der technischen Dokumentation, der Beschreibung der Abschnitte im Kapitel 3.2 und der Interessenabwägung je Fall im Kapitel 4 ausgeführt.

Tabelle 3: Berechneter und minimaler Gewässerraum der Bäche

Name / Nr. Gewässerkataster	ID-Gewässerraumabschnitt	Gebiet nach Art. 41a Abs.1 GSchV	Erhöhungsfaktor bei eingeschränkter Breitenvariabilität	Berechneter GWR	Erhöhung
Mülibach / 01.02	01.02_04a	Nein	1	11 m	Ja
Mülibach / 01.02	01.02_04c	Ja	1	15.8 m	Ja

3.2 Festlegung grundeigentümergebundene Gewässerräume, Fließgewässer

Im folgenden Kapitel werden alle Abschnitte der Gewässerräume gewürdigt. Die Würdigung basiert auf den Angaben in der technischen Dokumentation. Wie etwa der Erweiterung oder der asymmetrischen Festlegung des Gewässerraums können in der technischen Dokumentation oder in der Interessensabwägung (Kap. 4) eingesehen werden.

3.2.1 Abschnitte 01.02: Mülibach mit Seitenarmen

Abschnitt 01.02_04a: Von der Diessenhoferstrasse bis zum Eisenbahntrasse



Abbildung 9: Mülibach, Bachaufwärts, Abschnitt 01.02_04a; eigene Aufnahme

Von der Diessenhoferstrasse verläuft der Mülibach angepasst ins Gelände bis zur Bahnlinie. Der Bach ist weitgehend in einem natürlichen Zustand erhalten geblieben. Im Abschnitt befinden sich diverse «Biberrutschen» und das Gerinne wurde stellenweise mechanisch verbreitert. Der Abschnitt ist auf der ganzen Strecke von Ufergehölz und Hecken gesäumt und verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität. Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt 1.5 Meter, gestützt auf Erkenntnisse der Begehung, Vergleichsstrecken sowie historische Karten (Siegfriedkarte TA25, 1909).

Es besteht keine Hochwassergefährdung im herkömmlichen Sinne, jedoch führt der Biber zu Überflutungen im Gebiet. Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig. Ebenso ist eine Erhöhung aus Sicht der Revitalisierung nicht erforderlich, da der Nutzen gering ist und durch den Biber bereits eine natürliche Revitalisierung stattfindet. Hingegen wird der Gewässerraum aus Sicht Natur und Landschaft auf 15 Meter erhöht und zusätzlich asymmetrisch an die Nord- und Ostgrenze der Parzelle

Nr. 602 erweitert, um den Lebensraum des Bibers weiter abzusichern. Der Abschnitt liegt bis Kilometer 1,439 im BLN-Gebiet Untersee–Hochrhein, und das Bachgehölz ist als kommunales Naturobjekt erfasst.

Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt, weshalb eine Reduktion des Gewässerraums nicht in Frage kommt. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist gewährleistet – der Abschnitt ist von beiden Seiten begehbar, wobei auf der nördlichen Seite bei Unterhaltsarbeiten die Strasse im Auge behalten werden muss. Zusätzliche Sicherungsmassnahmen sind nicht notwendig. Die minimale Gewässerraumbreite wird auf 15 Meter festgelegt, mit zusätzlicher Erhöhung an der Parzellengrenze der Strasse. Südlich liegt der Gewässerraum auf der landwirtschaftlichen Nutzungsfläche. Im Gewässerraum befinden sich die Diessenhoferstrasse, ein altes Schwemmholzwehr sowie 205 m² betroffene Fruchtfolgefäche (Parzelle Nr. 602). Es sind keine belasteten Standorte im Gewässerraum vorhanden.

Abschnitt 01.02_04c: Vom Eisenbahntrasse bis zur Gas-Druckreduzierstation Chollerwies

Vom Bahntrasse verläuft der Mülibach bis zur Gas-Druckreduzierstation Chollerwies. Der Bach ist auch in diesem Abschnitt weitgehend in einem natürlichen Zustand erhalten geblieben. Zwischen der Bahnlinie und der Druckreduzierstation befindet sich ein Biberrevier, in dem seit Jahren Konflikte auftreten und weite Bereiche durch den Biber geflutet werden. Der Abschnitt ist auf der ganzen Strecke von Ufergehölz und Hecken gesäumt und verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität. Bei der Gas-Druckreduzierstation befindet sich der Überfluss für den Petribach (Gewässerabschnitt 01.03.02_01). Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt 1.8 Meter, wobei die ursprüngliche Sohlenbreite aufgrund des Bibers nicht eindeutig erkennbar ist.



Abbildung 10: Biberbrücke im Mülibach, der Biber ist charakterbildend für diesen Abschnitt; eigene Aufnahme

Es besteht keine Hochwassergefährdung, wobei auch hier der Biber zu Überflutungen im Gebiet führt. Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig. Revitalisierungsmassnahmen und eine Erweiterung aus ökologischen Gründen sind ebenfalls nicht vorgesehen, da der Nutzen gering ist und durch den Biber bereits eine natürliche Revitalisierung erfolgt. Aus Sicht Natur und Landschaft wird

der Gewässerraum hingegen auf 22.5 Meter erhöht. Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet Untersee-Hochrhein, innerhalb eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion gemäss kantonalem Richtplan und im Vernetzungskorridor 552 mit diversen gefährdeten Arten. Die Säume entlang des Mülibach sind als Lebensräume und Vernetzungsachsen für feuchtliebende seltene Tierarten ausgewiesen. Der Uferbereich ist zudem als kommunales Naturobjekt erfasst. Aus diesen Schutzinstrumenten wird abgeleitet, dass der bestmögliche Erhalt des feuchten Lebensraumes anzustreben ist. Das Planungsbüro Fröhlich Wasserbau erarbeitet im Auftrag der Gemeinde ein Konzept zum Umgang mit dem Biber in diesem Abschnitt.

Es gibt keine dicht überbauten Gebiete, weshalb eine Reduktion des Gewässerraums nicht in Frage kommt. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist gewährleistet – der Abschnitt ist vorwiegend von der südwestlichen Seite gut erreichbar, während die nordöstliche Seite zwischen dem Bahndurchgang und dem Abschnittsende schwierig zu begehen ist. Zusätzliche Sicherungsmassnahmen sind nicht notwendig. Die minimale Gewässerraumbreite wird auf 15 Meter festgelegt, mit Anpassung an bestehende Linien zum Schutz des Biberreviers und Erweiterung auf die Nordgrenze der Parzelle Nr. 600. Im Gewässerraum befinden sich eine Brücke und Teile des Gasdruckregulierungswerkes. Es sind 209.4 m² Fruchtfolgefläche betroffen, verteilt auf die Parzellen Nr. 484 (2.8 m²), Nr. 485 (1.6 m²) und Nr. 600 (205 m²). Es sind keine belasteten Standorte im Gewässerraum vorhanden.

3.3 Nutzungsvorschriften innerhalb des Gewässerraumes

Es gelten die Nutzungsvorschriften nach Art. 41c GSchV. Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Ausnahmen sind möglich und bedürfen einer behördlichen Genehmigung. Für bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes widersprechen, gilt die Besitzstandsgarantie nach § 94 PBG TG. Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

3.4 Unterhalt und Zugänglichkeit

Der Zugang zu den Abschnitten erfolgt über diverse öffentliche Strassen und Wege. Die ausgeschiedenen Gewässerräume sind für den Zugang ausreichend.

4 Interessensabwägungen

4.1 Ausgangslage

Im folgenden Kapitel werden alle planerischen Entscheide erläutert, die einen Ermessensspielraum bei der Festlegung der Gewässerraubbreite gegenüber dem gesetzlichen Mindestmass haben.

Handlungsspielraum hat die Gemeinde in den Abschnitt 01.02_a-c in welchem der Gewässerraum auf der Grundlage von Art. 41a Abs. 1

Die Abschnitte 01.02_04a bis 01.02_04c des Mülibach (Schlatterbach) liegen im Bereich zwischen der Diessenhoferstrasse und der Gas-Druckreduzierstation Chollerwies in der Gemeinde Schlatt TG. Der Mülibach ist in diesem Bereich ein künstliches, empfindliches Gewässersystem mit wenig Gefälle, das nur mit aktivem Unterhalt funktioniert.⁴ Zwischen den Abschnitten 01.02_04a und 01.02_04c liegt die SBB-Bahnlinie, unter der das Gewässer eingedolt ist (Abschnitt 01.02_04b).

Der Abschnitt 01.02_04a liegt innerhalb des BLN-Gebiets 1411 «Untersee – Hochrhein». Beide offenen Abschnitte (01.02_04a und 01.02_04c) liegen im Vernetzungskorridor E 552 «Schaarenwald – Espi – Langihart» (Korridorotyp: Wild, feucht).⁵ Das Bachgehölz des Mülibach ist als kommunales Naturobjekt erfasst. In beiden Abschnitten ist ein aktives Biberrevier nachgewiesen, das seit Jahren zu Überflutungen und Konflikten mit der angrenzenden Landwirtschaft führt.⁶

Die Festlegung der Gewässerräume in diesen Abschnitten erfolgt im Kontext einer umfassenden, sektorenübergreifenden Auslegeordnung zum Gewässersystem Mülibach/Petribach. Anlässlich einer Begehung vom 22. Januar 2026 mit Vertretern des Kantons (AfU, Jagd- und Fischereiverwaltung, Tiefbauamt, Landwirtschaftsamt), der Gemeinde Schlatt, des Klostersguts Paradies, des betroffenen Landwirts sowie des Planungsbüros Fröhlich Wasserbau wurden sämtliche Interessen eruiert und gemeinsam eine tragfähige Lösung gesucht.⁷ Die nachfolgende Interessenabwägung stützt sich massgeblich auf die Ergebnisse dieser Begehung.

4.1.1 Technische Grundlagen

Die natürliche Gerinnesohlenbreite wurde im Rahmen von Feldbegehungen vom 16. Oktober 2025 und 22. Januar 2026 plausibilisiert und unter Beizug historischer Karten (Siegfriedkarte TA25, 1909) sowie Vergleichsstrecken hergeleitet. Die GIS-Analyse des Kantons (nGSB 0.7 m) konnte nicht bestätigt werden; die mittlere Gerinnesohlenbreite beträgt im Abschnitt 01.02_04a 1.5 m (8 Messpunkte) und im Abschnitt 01.02_04c 1.5–1.8 m.⁸

4 Protokoll Begehung Gewässersystem Mülibach und Petribach, Gemeinde Schlatt TG, 22. Januar 2026, Abschnitt 6 (Konsolidierung): «Das Gewässersystem Mülibach ist ein künstliches, empfindliches System mit wenig Gefälle, das nur mit aktivem Unterhalt funktioniert.»

5 Vernetzungskorridor E 552 «Schaarenwald – Espi – Langihart», Beschrieb des Vernetzungskorridors, Druckdatum 01.05.2018. Korridorotyp: Wild, feucht.

6 Kanton Thurgau, Jagd- und Fischereiverwaltung: Biberreviere. Datensatz der aktiven Biberreviere im Kanton Thurgau, letzte Erhebung Winter 2017/18. Vgl. auch Protokoll Begehung 22.01.2026, Abschnitt 5 (Posten 2): «Biberdamm zwischen Gleisen und Gaswerk (Haupt-Biberdamm)».

7 Protokoll Begehung Gewässersystem Mülibach und Petribach, Gemeinde Schlatt TG, 22. Januar 2026. Teilnehmende: Gemeinde Schlatt (M. Frei, R. Vetter), AfU (I. Ciardo, M. Müller), Landwirtschaftsamt (U. Heeb), Jagd- und Fischereiverwaltung (M. Vogel), Fischereiaufsicht (R. Züger), Tiefbauamt (M. Töngi), Klostersgut Paradies (J. Kropf), Landwirt (A. Rohner), Fröhlich Wasserbau (U. Fenner), Planer (M. Kahler).

8 Technische Dokumentation Gewässerräumlinien, Fliessgewässer 01.02 Mülibach, Abschnitte 01.02_04a und 01.02_04c, Stand 24.11.2025. Bearbeiter: Winzeler + Bühl, M. Kahler.

4.2 Abschnitt 01.02_04b – Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraums

Tabelle 4: Abschnittsübersicht 01.02_4a-c

Abschnitt	Bezeichnung	nGSB (m)	GWR berechnet (m)	GWR festgelegt (m)	Begründung
01.02_04a	Diessenhoferstrasse – Eisenbahntrasse	1.5	11.0	15.0	Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV (N+L)
01.02_04b	Eisenbahntrasse (eingedolt)	–	–	Verzicht	Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV
01.02_04c	Eisenbahntrasse – Druckreduzierstation	1.8	15.8	22.5	Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV (N+L)

Der Mülbach ist im Bereich des SBB-Bahntrassees eingedolt. Gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV kann auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eingedolt ist und keine übergeordneten Interessen entgegenstehen. Der Abschnitt 01.02_04b erfüllt diese Voraussetzung. Ein Gewässerraum wird daher in diesem Abschnitt nicht festgelegt.

4.3 Abschnitt 01.02_04a – Erhöhung des Gewässerraums auf 15

Sachverhalt

Der Abschnitt 01.02_04a erstreckt sich von der Diessenhoferstrasse bis zum Eisenbahntrasse. Der Bach ist weitgehend in einem natürlichen Zustand erhalten geblieben und weist diverse Biberspuren sowie eine stellenweise mechanisch verbreiterte Gerinnesohle auf. Der Abschnitt ist auf der ganzen Strecke von Ufergehölz und Hecken gesäumt und verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität.⁹

Der berechnete Gewässerraum beträgt 11 m (nGSB 1.5 m, Berechnung nach Art. 41a Abs. 2 GSchV). Der Gewässerraum wird auf 15 m erhöht und asymmetrisch an die Nord- und Ostgrenze der Parzelle Nr. 602 festgelegt, sowie auf der Südseite auf die Grenze der Landwirtschaftlichen Nutzung. Auf der Nordseite verläuft die Diessenhoferstrasse. Im Gewässerraum liegen 205 m² Fruchtfolgefleichen (Parzelle 602).¹⁰ Es besteht keine Hochwassergefährdung im Abschnitt; die durch den Biber verursachten Überflutungen stellen keine klassische Hochwassergefährdung dar.¹¹

Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet 1411 «Untersee – Hochrhein» und im Vernetzungskorridor E 552.

Schritt 1: Ermittlung der Interessen

Öffentliche Interessen:

- Gewässerschutz (Art. 36a GSchG, Art. 41a GSchV): Sicherstellung der natürlichen Funktionen des Gewässers.
- BLN-Objekt 1411 (Art. 5 NHG): Ungeschmälerter Schutz der Landschaft «Untersee – Hochrhein».
- Vernetzungskorridor E 552 (Kantonaler Richtplan, Ziffer 2.5): Sicherung der ökologischen Vernetzung «Schaarenwald – Espi – Langihart».¹²

⁹ Vgl. Fussnote 8 (Technische Dokumentation), Abschnitt 01.02_04a, Beschreibung Gewässerabschnitt.

¹⁰ Vgl. Fussnote 8 (Technische Dokumentation), Abschnitt 01.02_04a, fgew9: 205 m² FFF auf Parzelle 602. Vgl. auch Fruchtfolgefleichen-Inventar Kanton Thurgau. Online: <https://raumentwicklung.tg.ch/themen/fruchtfolgefleichen/fruchtfolgefleichen-im-kanton-thurgau.html/17378>

¹¹ Vgl. Fussnote 6 (Biberreviere). Vgl. auch Protokoll Begehung 22.01.2026.

¹² Kantonaler Richtplan Thurgau (KRP TG), Ziffer 2.5 «Gebiete mit Vernetzungsfunktion», rechtskräftig Juni 2017. Online: https://raumentwicklung.tg.ch/public/upload/assets/117711/TG_Kantonaler_Richtplan_Unterkapitel_2-5_rechtskraeftig.pdf

- Artenschutz (Art. 14, 20 NHV): Geschützte Arten im Vernetzungskorridor, insbesondere Ringelnatter, Zauneidechse, Springfrosch, Kreuzkröte (vom Aussterben bedroht).¹³
- Schutz des Biberlebensraums (JSG): Aktives Biberrevier im Abschnitt nachgewiesen.¹⁴
- Kommunales Naturobjekt: Das Bachgehölz des Mülibach ist als kommunales Naturobjekt erfasst.
- Sicherung Fruchtfolgeflächen (Art. 15 RPG, Sachplan FFF): 205 m² FFF auf Parzelle 602 betroffen.¹⁵

Private Interessen:

- Eigentumsгарantie und landwirtschaftliche Nutzung Parzelle 602 (Art. 26 BV): Einschränkung der Nutzung durch Erhöhung und Asymmetrie des Gewässerraums. Der betroffene Landwirt hat anlässlich der Begehung vom 22. Januar 2026 massive Biberschäden durch Flutung und Frass geltend gemacht (ca. 50 a Zuckerrüben entschädigt) und betont, dass Ackerland erhalten bleiben soll.¹⁶

Schritt 2: Beurteilung und Gewichtung

Gewässerschutz und natürliche Funktionen (Gewicht: hoch; Betroffenheit: positiv): Der Bach befindet sich in einem weitgehend natürlichen Zustand. Die Erhöhung auf 15 m vergrössert den störungsarmen Uferbereich und stärkt die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers. Eine Hochwassergefährdung besteht nicht.

BLN-Objekt 1411 (Gewicht: sehr hoch; Betroffenheit: positiv): Die Erhöhung des Gewässerraums dient direkt den Schutzzielen des BLN-Objekts, namentlich der Erhaltung und Förderung naturnaher Gewässer- und Uferlebensräume.

Vernetzungskorridor E 552 und Artenschutz (Gewicht: sehr hoch; Betroffenheit: positiv): Der Vernetzungskorridor E 552 verbindet die Feucht- und Waldgebiete beim Schaaren mit den grossen Wäldern auf dem Kohlfirst und dem Feuchtgebiet Espi. Die Zielarten des Korridors umfassen unter anderem Ringelnatter, Zauneidechse, Springfrosch und Kreuzkröte (vom Aussterben bedroht).¹⁷ Die Korridorbeschreibung hält fest, dass die Säume entlang des Mülibach als Lebensräume und Vernetzungsachsen für feuchtigkeitsliebende seltene Tierarten ausgewiesen sind.¹⁸ Ein breiterer Gewässerraum stärkt diese Funktion unmittelbar. Der kantonale Richtplan verlangt in Planungsgrundsatz 2.5 A, dass das Vernetzungssystem zu erhalten und wo nötig zu verbessern ist.¹⁹

Biberlebensraum (Gewicht: hoch; Betroffenheit: positiv): Das aktive Biberrevier im Abschnitt ist nachgewiesen. Die Erhöhung des Gewässerraums sichert den Lebensraum des Bibers und schafft einen Puffer zwischen Biberaktivität und landwirtschaftlicher Nutzung. Allerdings wurde anlässlich der Begehung vom 22. Januar 2026 von mehreren Teilnehmenden festgehalten, dass die Erhöhung des Gewässerraums allein die Biberproblematik nicht löst: «Gewässerräume entschärfen Probleme (mehr Platz, Vernetzung), lösen sie aber nicht allein.»²⁰ Das Planungsbüro Fröhlich Wasserbau erarbeitete im Auftrag der Gemeinde ein separates Konzept zum Umgang mit dem Biber.

¹³ Vernetzungskorridor E 552, Beschrieb 2017, Abschnitt «Erwünschte Wirkung»: Zielarten Ringelnatter, Zauneidechse, Springfrosch, Kreuzkröte, Laubfrosch.

¹⁴ Vgl. Fussnote 6 (Biberreviere). Vgl. auch Protokoll Begehung 22.01.2026.

¹⁵ Vgl. Fussnote 10.

¹⁶ Vgl. Fussnote 7.

¹⁷ Protokoll Begehung 22.01.2026, Abschnitt 6 (Konsolidierung): «Gewässerräume entschärfen Probleme (mehr Platz, Vernetzung), lösen sie aber nicht allein.»

¹⁸ Vgl. Fussnote 8 (Technische Dokumentation), Abschnitt 01.02_04c, fgeW5: «Die Säume entlang des Mülibach sind darin ausgewiesen als Lebensräume und Vernetzungsachsen für feuchtliebende seltene Tierarten.»

¹⁹ Vgl. Fussnote 12 (KRP TG, Ziffer 2.5, Planungsgrundsatz 2.5 A).

²⁰ Protokoll Begehung 22.01.2026, Abschnitt 7 (Konsequenzen für die Gewässerraum-Festlegung).

Sicherung der Fruchtfolgeflächen (Gewicht: hoch; Betroffenheit: mittel): 205 m² FFF auf Parzelle 602 liegen trotz asymmetrischer Festlegung im Gewässerraum. Die intensive Ackernutzung ist auf dieser Fläche nicht mehr möglich. Fruchtfolgeflächen unterliegen einem strikten Minimierungsgebot (Art. 15 RPG, Sachplan FFF).²¹ Die FFF-Beanspruchung wurde durch die asymmetrische Festlegung – Verschiebung an die Nordgrenze (Diessenhoferstrasse) – bereits minimiert. Ohne Asymmetrie wären deutlich mehr FFF betroffen.

Landwirtschaftliche Interessen Parzelle 602 (Gewicht: hoch; Betroffenheit: mittel): Der betroffene Landwirt hat anlässlich der Begehung die erheblichen Biber Schäden dargelegt. Die Erhöhung des Gewässerraums schränkt die landwirtschaftliche Nutzung auf einem Randstreifen ein, lässt aber extensive Nutzung weiterhin zu (Art. 41c Abs. 3 GSchV). Die betroffenen Flächen können als Biodiversitätsförderflächen (BFF) im Rahmen der Vernetzungsbeiträge nach DZV angemeldet werden, da der Abschnitt im Vernetzungskorridor E 552 liegt.²² Das Protokoll der Begehung vom 22. Januar 2026 hält als Grundsatz fest: «Dort wo möglich und für den Biber sinnvoll, Gewässerraum so gross wie möglich dimensionieren» und zugleich «Kulturlandschonende Lösung anstreben, Ackerland wo möglich erhalten».²³

Schritt 3: Abwägung und Optimierung

Variante 1 – Keine Erhöhung (11 m, symmetrisch): Der berechnete Gewässerraum von 11 m würde die Mindestanforderungen nach Art. 41a Abs. 2 GSchV erfüllen. Die Schutzziele des BLN-Objekts 1411, des Vernetzungskorridors E 552 und des Biberlebensraums würden jedoch nicht angemessen berücksichtigt. Ein Gewässerraum von nur 11 m bietet bei einem naturnah erhaltenen Bach mit aktivem Biberrevier und nachgewiesenen geschützten Arten einen ungenügenden Puffer.

Variante 2 – Erhöhung auf 15 m, symmetrisch: Eine symmetrische Festlegung auf 15 m würde die FFF auf Parzelle 602 auf der Südseite stärker beanspruchen als die asymmetrische Variante. Da das Gewässer nördlich an die Diessenhoferstrasse grenzt und auf der Strassenseite ohnehin keine ökologisch wertvolle Fläche vorliegt, wäre eine symmetrische Festlegung raumplanerisch nicht optimal.

Variante 3 – Erhöhung auf 15 m, asymmetrisch (gewählt): Der Gewässerraum wird auf 15 m erhöht und asymmetrisch an die Nord- und Ostgrenze der Parzelle 602 festgelegt. Die Asymmetrie verschiebt den Gewässerraum auf die Strassenseite (Norden), wo keine ökologisch wertvolle Fläche vorliegt, und minimiert die FFF-Beanspruchung auf der Südseite. Die Erhöhung um 4 m gegenüber dem berechneten Gewässerraum (11 → 15 m) entspricht 50% des Optimums gemäss Biodiversitätskurve und dient der Sicherung der Schutzziele des BLN-Objekts, des Vernetzungskorridors und des Biberlebensraums.

Die verbleibende FFF-Beanspruchung von 205 m² ist trotz Minimierungsgebot verhältnismässig, da die Erhöhung und Asymmetrie dem Schutz überwiegender öffentlicher Interessen (BLN, Vernetzung, Artenschutz) dient und eine weitere Reduktion der FFF-Beanspruchung nur durch Verzicht auf die Erhöhung möglich wäre – was die Schutzziele nicht angemessen berücksichtigen würde.

Ergebnis Abschnitt 01.02_04a

Die Erhöhung des Gewässerraums auf 15 m mit asymmetrischer Festlegung ist verhältnismässig. Die überwiegenden öffentlichen Interessen am Schutz des BLN-Objekts 1411, an der ökologischen Vernetzung (E 552) und am Artenschutz (Ringelnatter, Zauneidechse, Springfrosch, Kreuzkröte, Biber) rechtfertigen die Erhöhung. Die asymmetrische Festlegung minimiert die FFF-Beanspruchung. Die landwirtschaftlichen Interessen werden durch die Möglichkeit der BFF-Anmeldung im Vernetzungskorridor teilweise kompensiert. Die Festlegung entspricht dem bei der Begehung vom 22. Januar 2026 vereinbarten Grundsatz einer kulturlandschonenden Lösung bei grösstmöglicher

²¹ Sachplan Fruchtfolgeflächen (Sachplan FFF), Bundesratsbeschluss vom 8. April 2020. Vgl. auch Art. 15 RPG.

²² Vernetzungskorridor E 552, Seite 1: Beitragsberechtigte BFF-Typen umfassen u.a. Extensiv genutzte Wiesen (1A), Uferwiesen (1B), Buntbrachen (7A), Saum auf Ackerfläche (7C), Hecken und Feldgehölze mit Krautsaum (10).

²³ Protokoll Begehung 22.01.2026, Abschnitt 7 (Konsequenzen für die Gewässerraum-Festlegung).

Dimensionierung des Gewässerraums für den Biber, in dem die Gewässerraumlinie südseitig auf die bestehende Grenze der landwirtschaftlichen Nutzfläche gelegt wird.

4.4 Abschnitt 01.02_04c – Erhöhung des Gewässerraums auf 22.5 m

Sachverhalt

Der Abschnitt 01.02_04c erstreckt sich vom Eisenbahntrasse bis zur Gas-Druckreduzierstation Chollerwies. Der Bach ist weitgehend in einem natürlichen Zustand erhalten geblieben. In diesem Abschnitt befindet sich das Kerngebiet des Biberreviers, wo seit Jahren Konflikte auftreten und weite Bereiche durch den Biber geflutet werden.²⁴ Der Abschnitt ist auf der ganzen Strecke von Ufergehölz und Hecken gesäumt und verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität. Bei der Druckreduzierstation befindet sich der Überfluss für den Petribach (Gewässerabschnitt 01.03.02_01).

Der berechnete Gewässerraum beträgt 15.8 m (nGSB 1.8 m, Berechnung nach Art. 41a Abs. 1 GSchV). Der Gewässerraum wird auf 22.5 m erhöht und asymmetrisch an die Nord- und Ostgrenze der Parzelle Nr. 600 festgelegt. Im Gewässerraum liegen 209.4 m² Fruchtfolgefleichen (Parzellen 484: 2.8 m², 485: 1.6 m², 600: 205 m²).²⁵ Es besteht keine klassische Hochwassergefährdung; die durch den Biber verursachten Überflutungen werden separat behandelt.

Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor E 552, jedoch ausserhalb des BLN-Gebiets 1411.

Schritt 1: Ermittlung der Interessen

Öffentliche Interessen:

- Gewässerschutz (Art. 36a GSchG, Art. 41a GSchV): Sicherstellung der natürlichen Funktionen. - Vernetzungskorridor E 552 (Kantonaler Richtplan, Ziffer 2.5): Sicherung der ökologischen Vernetzung.²⁶
- Artenschutz (Art. 14, 20 NHV): Geschützte Arten im Vernetzungskorridor, insbesondere Ringelnatter, Zauneidechse, Springfrosch, Kreuzkröte, Laubfrosch.²⁷
- Schutz des Biberlebensraums (JSG): Kerngebiet des aktiven Biberreviers im Abschnitt.²⁸
- Kommunales Naturobjekt: Bachgehölz. - Sicherung Fruchtfolgefleichen (Art. 15 RPG, Sachplan FFF): 209.4 m² FFF betroffen.²⁹
- Systemische Gewässerfunktion: Der Abschnitt liegt im Zentrum des Gewässersystems Mülibach/Petribach und beeinflusst die Wasserverteilung zwischen den beiden Gewässern. Die Gemeinde erarbeitet ein Gesamtkonzept zum Umgang mit dem Biber und zur Optimierung des Gewässersystems.³⁰

²⁴ Vgl. Fussnote 8 (Technische Dokumentation), Abschnitt 01.02_04c, Beschreibung Gewässerabschnitt: «Im Abschnitt zwischen der Bahnlinie und der Gas-Druckreduzierstation Chollerwies befindet sich ein Biberrevier, wo seit Jahren Konflikte auftreten und weite Bereiche durch den Biber geflutet werden.»

²⁵ Vgl. Fussnote 8 (Technische Dokumentation), Abschnitt 01.02_04c, fgew9. Korrigierte Gesamtfläche: 209.4 m² (Parz. 484: 2.8 m², Parz. 485: 1.6 m², Parz. 600: 205.0 m²).

²⁶ Vgl. Fussnote 12.

²⁷ Vgl. Fussnote 13. Zusätzlich: Vernetzungskorridor E 552, Beschrieb 2017: Laubfrosch als Zielart.

²⁸ Vgl. Fussnote 6.

²⁹ Vgl. Fussnote 25.

³⁰ Protokoll Begehung 22.01.2026, Abschnitt 3 (Kurzüberblick Gewässersystem): Erläuterung der systemischen Abhängigkeiten Mülibach/Petribach durch U. Fenner (Fröhlich Wasserbau).

Private Interessen:

- Eigentumsгарantie und landwirtschaftliche Nutzung Parzellen 484, 485, 600 (Art. 26 BV): Einschränkung der Nutzung durch Erhöhung und Asymmetrie. Der betroffene Landwirt (Anstösser südlich Mülibach bis Gaswerk) hat massive Biber Schäden geltend gemacht.³¹

Schritt 2: Beurteilung und Gewichtung

Gewässerschutz und natürliche Funktionen (Gewicht: hoch; Betroffenheit: positiv): Der Bach befindet sich in einem weitgehend natürlichen Zustand mit ausgeprägter Breitenvariabilität. Die Erhöhung auf 22.5 m vergrössert den störungsarmen Uferbereich erheblich und stärkt die ökologische Funktionsfähigkeit. Aufgrund der Biberaktivität sind weite Bereiche bereits naturnah überschwemmt, was zeigt, dass der Bach einen grösseren Raum beansprucht als der berechnete Gewässerraum vorsieht.

Vernetzungskorridor E 552 und Artenschutz (Gewicht: sehr hoch; Betroffenheit: positiv): Der Vernetzungskorridor E 552 wird in der Korridorbeschreibung als Typ «Wild, feucht» charakterisiert. Die erwünschte Wirkung sieht vor, «eine genügende Menge an Feuchtstellen, Pionierstandorten und mageren Wiesenflächen zu erhalten, damit auch die flugunfähigen Arten von Kerngebiet zu Kerngebiet gelangen können.»³² Die Säume entlang des Mülibach sind als Lebensräume und Vernetzungssachsen für feuchtigkeitsliebende seltene Tierarten ausgewiesen.³³ Die im Korridor nachgewiesenen Zielarten umfassen gefährdete bis vom Aussterben bedrohte Amphibien und Reptilien (Springfrosch, Kreuzkröte, Ringelnatter, Zauneidechse, Laubfrosch).³⁴ Die integrierten Kerngebiete (KG 202 Schaaren, KG 204 Ziegeleigrube Paradies) sind Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung.³⁵[32] Ein breiterer Gewässerraum stärkt die Durchlässigkeit des Korridors zwischen diesen Kerngebieten unmittelbar.

Anlässlich der Begehung vom 22. Januar 2026 wurde die Bedeutung der Vernetzung ausdrücklich bestätigt: Der Biberbeauftragte hielt fest, dass Schutzgebiete (nationale Vernetzung Amphibien) in Betracht gezogen werden müssen und dass das Verwaltungsgericht sich explizit auf die Vernetzung bezieht. Der Vertreter des AfU Wasserbau betonte, dass die Gewässerräume möglichst gross sein sollen, um die gesetzlichen Bedingungen zu erfüllen.³⁶

Biberlebensraum (Gewicht: hoch; Betroffenheit: positiv): Der Abschnitt 01.02_04c beherbergt das Kerngebiet des Biberreviers. Die Erhöhung des Gewässerräume auf 22.5 m schafft einen wesentlich grösseren Puffer zwischen Biberaktivität und landwirtschaftlicher Nutzung. Die Begehung hielt fest: «Dort wo möglich und für den Biber sinnvoll, Gewässerraum so gross wie möglich dimensionieren.»³⁷ gleichzeitig wurde anerkannt, dass der Gewässerraum allein die Biberproblematik nicht löst. Die Gemeinde prüft deshalb die Erarbeitung ein separates Gesamtkonzept (Planungsbüro Fröhlich Wasserbau), das unter anderem die Absenkung des Gewässerkanals im Bereich des Klostersguts

³¹ Vgl. Fussnote 16.

³² Vernetzungskorridor E 552, Beschrieb 2017, Abschnitt «Erwünschte Wirkung».

³³ Vgl. Fussnote 18.

³⁴ Vernetzungskorridor E 552, Seite 1: Zielarten Grauspecht, Grosses Wiesenvögelchen, Hangried, Feldlerche, Ringelnatter, Springfrosch, Wachtel, Zauneidechse. Beschrieb 2017, Erwünschte Wirkung: zusätzlich Kreuzkröte, Laubfrosch.

³⁵ Vernetzungskorridor E 552, Beschrieb 2017: «Die Kerngebiete Scharenwies / Ziegeleigrube Paradies, das Kerngebiet Kiesgrube Bächli bzw. Bächli-Gishalde sowie das Gebiet Riet sind Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (TG89/Nr. TG90 bzw. Nr. TG93, bzw. Nr. TG94).»

³⁶ Protokoll Begehung 22.01.2026, Interessensrunde: «Michael Vogel (Biberbeauftragter): [...] Schutzgebiete (nationale Vernetzung Amphibien) müssen ebenfalls in Betracht gezogen werden. Der Gewässerraum löst nicht alle Probleme, aber entschärft sie, weil mehr Platz und Vernetzung gefördert wird. Das Verwaltungsgericht bezieht sich explizit auf die Vernetzung.» «Matthias Müller (AfU Wasserbau): Gewässerräume sollen möglichst gross sein, um die gesetzlichen Bedingungen zu erfüllen.»

³⁷ Vgl. Fussnote 23.

Paradies (Abschnitt 01.02_04d) prüft.³⁸ Das Amt für Denkmalpflege hat eine solche Absenkung unter Berücksichtigung des Bachverlaufs sowie der technischen Bauten und Anlagen grundsätzlich als denkbar beurteilt, sofern verschiedene Alternativen und Varianten geprüft und eine Interessenabwägung vorgenommen wird.³⁹

Sicherung der Fruchtfolgeflächen (Gewicht: hoch; Betroffenheit: mittel): 209.4 m² FFF liegen trotz asymmetrischer Festlegung im Gewässerraum. Die FFF-Beanspruchung wurde durch die Asymmetrie (Verschiebung auf die Nord-/Ostseite, Parzelle 600) bereits minimiert. Der betroffene Landwirt hat anlässlich der Begehung betont, dass Ackerland erhalten bleiben soll.⁴⁰ Das Landwirtschaftsamt forderte eine «möglichst kulturlandschonende Lösung».⁴¹

Landwirtschaftliche Interessen (Gewicht: hoch; Betroffenheit: mittel bis erheblich): Die Erhöhung von 15.8 m auf 22.5 m stellt einen deutlich stärkeren Eingriff dar als im Abschnitt 01.02_04a. Der Landwirt hat massive Biber Schäden durch Flutung und Frass geltend gemacht. Allerdings sind weite Bereiche bereits durch den Biber überschwemmt, sodass die tatsächliche landwirtschaftliche Nutzung de facto bereits eingeschränkt ist. Die betroffenen Flächen können als BFF im Vernetzungskorridor E 552 angemeldet werden.⁴²

Schritt 3: Abwägung und Optimierung

Variante 1 – Keine Erhöhung (15.8 m, symmetrisch): Der berechnete Gewässerraum von 15.8 m würde die Mindestanforderungen erfüllen. Die Schutzziele des Vernetzungskorridors E 552 und des Biberlebensraums würden jedoch im Kerngebiet des Biberreviers nicht angemessen berücksichtigt. Die tatsächliche Raumnutzung durch den Biber übersteigt den berechneten Gewässerraum bereits heute deutlich.

Variante 2 – Erhöhung auf 22.5 m, symmetrisch: Eine symmetrische Festlegung würde die FFF auf der Südseite (Parzelle 600) deutlich stärker beanspruchen als die asymmetrische Variante.

Variante 3 – Erhöhung auf 22.5 m, asymmetrisch (gewählt): Der Gewässerraum wird auf 22.5 m erhöht und asymmetrisch an die Nord- und Ostgrenze der Parzelle 600 festgelegt. Die Erhöhung um 6.7 m gegenüber dem berechneten Gewässerraum (15.8 → 22.5 m) ist durch die Kombination von BLN-Schutzzielen (angrenzend), Vernetzungsfunktion und nachgewiesenem Biberrevier im Kerngebiet gerechtfertigt. Die Asymmetrie minimiert die FFF-Beanspruchung auf 209.4 m².

Die gewählte Erhöhung auf 22.5 m ist höher als im Abschnitt 01.02_04a (15 m). Diese Differenz ist sachlich begründet: Der Abschnitt 01.02_04c beherbergt das Kerngebiet des Biberreviers, weist eine grössere natürliche Gerinnesohlenbreite auf (1.8 m vs. 1.5 m) und einen höheren berechneten Gewässerraum (15.8 m vs. 11 m). Die aktive Biberbesiedlung zeigt, dass der tatsächliche Raumbedarf des Gewässersystems den berechneten Gewässerraum übersteigt. Die konkrete Breite von 22.5 m ergibt sich aus der Anpassung an die bestehenden Parzellenlinien (Nord- und Ostgrenze Parzelle 600) sowie aus der fachlichen Beurteilung, dass im Kerngebiet des Biberreviers ein ausreichender Puffer zwischen Biberaktivität und angrenzender Ackernutzung erforderlich ist. Eine geringere Erhöhung (z.B. 18 m) würde diesen Puffer im Kerngebiet nicht gewährleisten; eine grössere Erhöhung (z.B. 30 m) wäre angesichts der betroffenen Fruchtfolgeflächen unverhältnismässig. Die

³⁸ Protokoll Begehung 22.01.2026, Abschnitt 5 (Posten 5): «Als Möglichkeit wurde diskutiert, innerhalb des Klosterberreichs bis zur Diessenhoferstrasse den Gewässerkanal abzusenken. Hierzu müsste das Wasserrad im Kloster entfernt werden.»

³⁹ Amt für Denkmalpflege Kanton Thurgau, E-Mail von D. Horisberger an M. Kahler vom 24. Februar 2026: «Eine Vertiefung des Gewässerbettes (inkl. Durchfluss Wehr) ist nach Einschätzung des ADP unter Berücksichtigung des Bachverlaufs sowie der genannten technischen Bauten und Anlagen unter Umständen denkbar. Es sind jedoch verschiedene Alternativen und Varianten zu prüfen sowie eine Interessenabwägung vorzunehmen.»

⁴⁰ Vgl. Fussnote 16.

⁴¹ Protokoll Begehung 22.01.2026, Interessensrunde: «Ueli Heeb (Landwirtschaftsamt): Egal was gemacht wird – möglichst kulturlandschonende Lösung, um Ackerland zu sichern.»

⁴² Vgl. Fussnote 22 (Vernetzungskorridor E 552, beitragsberechtigte BFF-Typen).

Festlegung entspricht dem in der Begehung vom 22. Januar 2026 vereinbarten Grundsatz, den Gewässerraum «dort wo möglich und für den Biber sinnvoll so gross wie möglich» zu dimensionieren und zugleich «Ackerland wo möglich zu erhalten».

Die verbleibende FFF-Beanspruchung von 209.4 m² ist trotz Minimierungsgebot verhältnismässig, da sie dem Schutz überwiegender öffentlicher Interessen (Vernetzung, Artenschutz, Biber) dient und durch die Asymmetrie bereits auf das Minimum reduziert wurde.

Ergebnis Abschnitt 01.02_04c

Die Erhöhung des Gewässerraums auf 22.5 m mit asymmetrischer Festlegung ist verhältnismässig. Die überwiegenden öffentlichen Interessen an der ökologischen Vernetzung (E 552, Kerngebiet Biberrevier), am Artenschutz (Ringelnatter, Zauneidechse, Springfrosch, Kreuzkröte, Laubfrosch) und am Schutz des Biberlebensraums rechtfertigen die Erhöhung. Die asymmetrische Festlegung minimiert die FFF-Beanspruchung. Die Festlegung wurde unter Einbezug sämtlicher betroffener Akteure (Kanton, Gemeinde, Landwirt, Fischereiaufseher, Biberbeauftragter) erarbeitet und entspricht dem gemeinsam vereinbarten Grundsatz.

4.5 Zusammenfassung

Tabelle 5: Tabelle 5: Abschnittsübersicht 01.02_4a-c

Abschnitt	GWR berechnet (m)	GWR festgelegt (m)	Massnahme	Begründung
01.02_04a	11.0	15.0	Erhöhung + Asymmetrie	BLN 1411, VK E 552, Biber, kommunales Naturobjekt
01.02_04b	–	Verzicht	Eingedolt	Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV
01.02_04c	15.8	22.5	Erhöhung + Asymmetrie	VK E 552 (Kerngebiet Biber), Artenschutz, Vernetzung

Die Festlegung der Gewässerräume in den Abschnitten 01.02_04a bis 01.02_04c berücksichtigt die gewichtigen öffentlichen Interessen am Naturschutz (BLN, Vernetzungskorridor, Artenschutz, Biber) und wahrt zugleich die privaten und landwirtschaftlichen Interessen bestmöglich (kulturlandschonende Asymmetrie, BFF-Kompensation). Die kumulative FFF-Beanspruchung über beide offenen Abschnitte beträgt 414.4 m² (205 m² in 01.02_04a, 209.4 m² in 01.02_04c). Diese Beanspruchung ist verhältnismässig und durch die asymmetrische Festlegung bereits auf das Minimum reduziert; ohne Asymmetrie wären deutlich grössere FFF-Flächen betroffen.

Die Gewässerraum-Festlegung ist eingebettet in eine sektorenübergreifende Gesamtbetrachtung des Gewässersystems Mülibach/Petribach. Die Gemeinde erarbeitet ein Gesamtkonzept (Planungsbüro Fröhlich Wasserbau) zum Umgang mit dem Biber und zur Optimierung der Wasserverteilung, das unter anderem die Absenkung des Gewässerkanals im Klosterbereich prüft.⁴³ Der Gewässerraum allein löst die Biberproblematik nicht, schafft aber den raumplanerischen Rahmen für eine nachhaltige Lösung.

⁴³ Vgl. Fussnoten 38 und 39.

5 Verfahren

5.1 Historie

Mit dem Genehmigungsentscheid des DBU Entscheid Nr.0114 (BOA/PG Nr. 2025.07-015) wurde der ursprüngliche Abschnitt 01.02_04 nicht bewilligt. Ausschlaggebend waren Konflikte mit dem Umgang des Biberreviers. In Rücksprache mit dem AFU, Amt für Landwirtschaft, Amt für Jagd und Fischerei wurde eine einvernehmliche Lösung bei einer gemeinsamen Begehung vom 22.01.2026 erarbeitet und in diesem Bericht abgebildet.

5.2 Gemeinderatsbeschluss

Der Gemeinderat verabschiedete die Gewässerraumlängenpläne und den vorliegenden Planungsbericht an seiner Sitzung vom 30. März 2026 zuhanden der öffentlichen Auflage

5.3 Vorprüfung

Da es sich um eine Korrektur aus dem Genehmigungsverfahren handelt und der Plan mit der zuständigen Stelle im Kanton vorbesprochen wurde wird auf eine erneute Vorprüfung verzichtet.

5.4 Mitwirkung

Da es sich um eine Korrektur aus dem Genehmigungsverfahren handelt wird auf eine erneute Mitwirkung verzichtet, allfällige Anliegen können während der öffentlichen Auflage an den Gemeinderat gestellt werden. Die Betroffenen Grundeigentümer waren an der Begehung vom 22.01.2026 mit dabei und ihre Anliegen konnten weitgehendst berücksichtigt werden.

5.5 Auflage, Einspracheverfahren

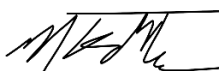
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.03.2026 findet die öffentliche Auflage während 20 Tagen vom **17. April bis 06. Mai 2026** statt. Sie wurde im Amtsblatt Nr. XX vom XX.XX.XXXX sowie in ortsüblicher Weise publiziert. Es wurden alle betroffenen Grundeigentümer angeschrieben.

5.6 Erlass, Genehmigung und Inkraftsetzung

Wird laufend ergänzt.

Im Auftrag des Gemeinderates

Winzeler + Bühl



Michael Kahler

Anhang 1 Literatur-, Abbildungs-, Tabellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

- [1] *Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer. GSchG, 1991.*
- [2] *Raumplanungsverordnung. RPV, 2000.*
- [3] Hunziker, Zarn & Partner AG, *Raumbedarf grosser Gewässer im Kanton Thurgau. Rhein, Frauenfeld, 2018.*
- [4] Flückiger Partner AG, *Bachunterhaltskonzept 2012. Kurzbericht. D-1583-01, 2013.*
- [5] G. Paccaud, C. Roulier, *Espace nécessaire aux grands cours d'eau de Suisse, 4. Aufl., Yverdon-les-Bains, 2016.*
- [6] Naturkonzept AG, *Raumbedarf für kleine Flüsse und Bäche (exkl. Thur, Sitter und Rhein). Dokumentation Geodaten,, 2018.*
- [7] *Leitbild - Fliessgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik, Bern, 2003.*
- [8] *Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, 2019.*
- [9] Hunziker, Zarn & Partner AG, *Ufersanierung Hochrhein. Massnahmenplan zur Sanierung der Ufer des Hochrheins entlang der Thurgauer Kantonsgrenze, 2018.*

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Übersicht Gewässer, roter Rahmen = Bearbeitungsperimeter; eigene Darstellung</i>	<i>8</i>
<i>Abbildung 2: Gewässerraum im Querschnitt, (Planungsgrundlage Gewässerraumlinien, umwelt.tg.ch)</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 3: Gewässerraum als Korridor zwischen den Gewässerabstandslinien</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 4: Behördenverbindlicher Gewässerraumraum am Beispiel Paradies (blau); map.geo.tg.ch, geschützter Bereich.....</i>	<i>19</i>
<i>Abbildung 5: Revitalisierungsplanung Gemeinde Schlatt, rot = hoch, blau = mittel, gelb= gering; grau = keine Angaben, ohne Rhein; Quelle: map.geo.admin.ch</i>	<i>20</i>
<i>Abbildung 6: Gefahrenkarte; Quelle: map.geo.tg.ch Bezug: 15.07.2024.....</i>	<i>21</i>
<i>Abbildung 7: Schlüsselkurve zur Ermittlung des Raumbedarfs von Fliessgewässern; Quelle gemäss Fusszeilen</i>	<i>22</i>
<i>Abbildung 8: Übersicht über die Abschnitte, eigne Darstellung</i>	<i>24</i>
<i>Abbildung 9: Mülibach, Bachaufwerts, Abschnitt 01.02_04a; eigene Aufnahme</i>	<i>25</i>
<i>Abbildung 10: Biberbrücke im Mülibach, der Biber ist charakterbildend für diesen Abschnitt; eigene Aufnahme</i>	<i>26</i>
<i>Abbildung 11: Flussdiagramm Bestandsschutz; eigene Darstellung.....</i>	<i>40</i>

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Ans Gewässer angrenzende Zonen (in km).....</i>	<i>18</i>
<i>Tabelle 2: Auflistung der Laufmeter nach Nutzen der Revitalisierung des Mülibach.....</i>	<i>20</i>
<i>Tabelle 3: Berechneter und minimaler Gewässerraum der Bäche</i>	<i>24</i>
<i>Tabelle 4: Abschnittsübersicht 01.02_4a-c.....</i>	<i>29</i>
<i>Tabelle 5: Tabelle 5: Abschnittsübersicht 01.02_4a-c.....</i>	<i>35</i>
<i>Tabelle 6: Tabellarische Beurteilung «dicht überbaut».....</i>	<i>38</i>

Anhang 2 Beurteilung «dicht überbaut»

Tabelle 6: Tabellarische Beurteilung «dicht überbaut»

Kriterium	Beschreibung	Altparadies	Held	Mettschlatt	Neuparadies	Oberschlatt	Unterschlatt	Ziegelei
Betrachtungsperimeter	Ist das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung einbezogen?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Überbauung im Betrachtungsperimeter	Ist die Überbauung im Betrachtungsperimeter dicht?	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein
Periphere Lage	Liegt das Gebiet peripher mit wenigen überbauten Parzellen?	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Angrenzung an Grünräume	Grenzt das Gebiet an grosse Grünräume?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Verbauung des Ufers	Ist das Ufer verbaut. neutral oder aufgewertet?	V	V	N	A	N	V	N
Raumplanerisches Interesse	Besteht ein Interesse an einer verdichteten Überbauung?	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Lage in Zentrums-/Kernzone	Befindet sich das Gebiet in einer Zentrums- oder Kernzone?	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein
Bauliche Verdichtung	Ist das Gebiet für eine bauliche Verdichtung prädestiniert?	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Hohe Ausnützung	Liegt das Gebiet in einer Zone mit hoher Ausnützung/GFZ?	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Vorhandene Bauten und Anlagen	Ist das Gebiet bereits mit Bauten und Anlagen überstellt?	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Ausnutzung der Umgebung	Sind die Grundstücke in der Umgebung baulich weitgehend ausgenützt?	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Grünraumtangierung	Tangiert das Vorhaben bedeutende. siedlungsinterne Grünräume?	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein
Ufervegetation	Gibt es naturbelassene Ufervegetation oder grosse Grünflächen entlang des Ufers?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Ufernahe Bebauung	Grenzen Bauten und Anlagen direkt ans Ufer?	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja
Fazit⁴⁴	dicht überbaut? ja / nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein

⁴⁴ Das untersuchte Gebiet Unterschlatt gilt nur in der Kernzone als «dicht überbaut»

Anhang 3 Verständnisfragen

Die Verständnisfragen die schriftlich gestellt wurden, sind fortlaufend beantwortet worden. Die im folgenden aufgelisteten Fragen stammen aus der Gewässerraumplanung, welche vom Kanton teilweise genehmigt wurde.

Was ist der Unterschied zwischen einer Gewässerschutzzone und einer Gewässerraumlinie?

Die Gewässerschutzzone ist Teil der Nutzungsplanung, während die Gewässerraumlinie in den Sondernutzungsplänen enthalten ist und überlagernd gilt.

Was passiert, wenn sich ein Gewässerraum über eine private Grundstücksgrenze erstreckt?

In solchen Fällen gelten die Regelungen des Gewässerraums auch für den privaten Grundstücksanteil. Die betroffenen Eigentümer werden in den Prozess einbezogen und können Stellungnahmen abgeben. Es gelten die Vorschriften nach Art. 41ff GSchV.

Welche Anforderungen gelten für Bestandsbauten innerhalb des Gewässerraums?

Bestehende rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, welche vor 1995 errichtet wurden und keine Baubewilligung besitzen, geniessen Bestandschutz. Massgebend ist der § 94 PBG. Neue oder unbewilligte Bauten und Anlagen, die nach 1995 errichtet wurden und über keine Baubewilligung verfügen, sind nicht im Bestand geschützt und müssen zurückgebaut werden. Ein entsprechender Nachweis muss durch die Grundeigentümer erbracht werden.

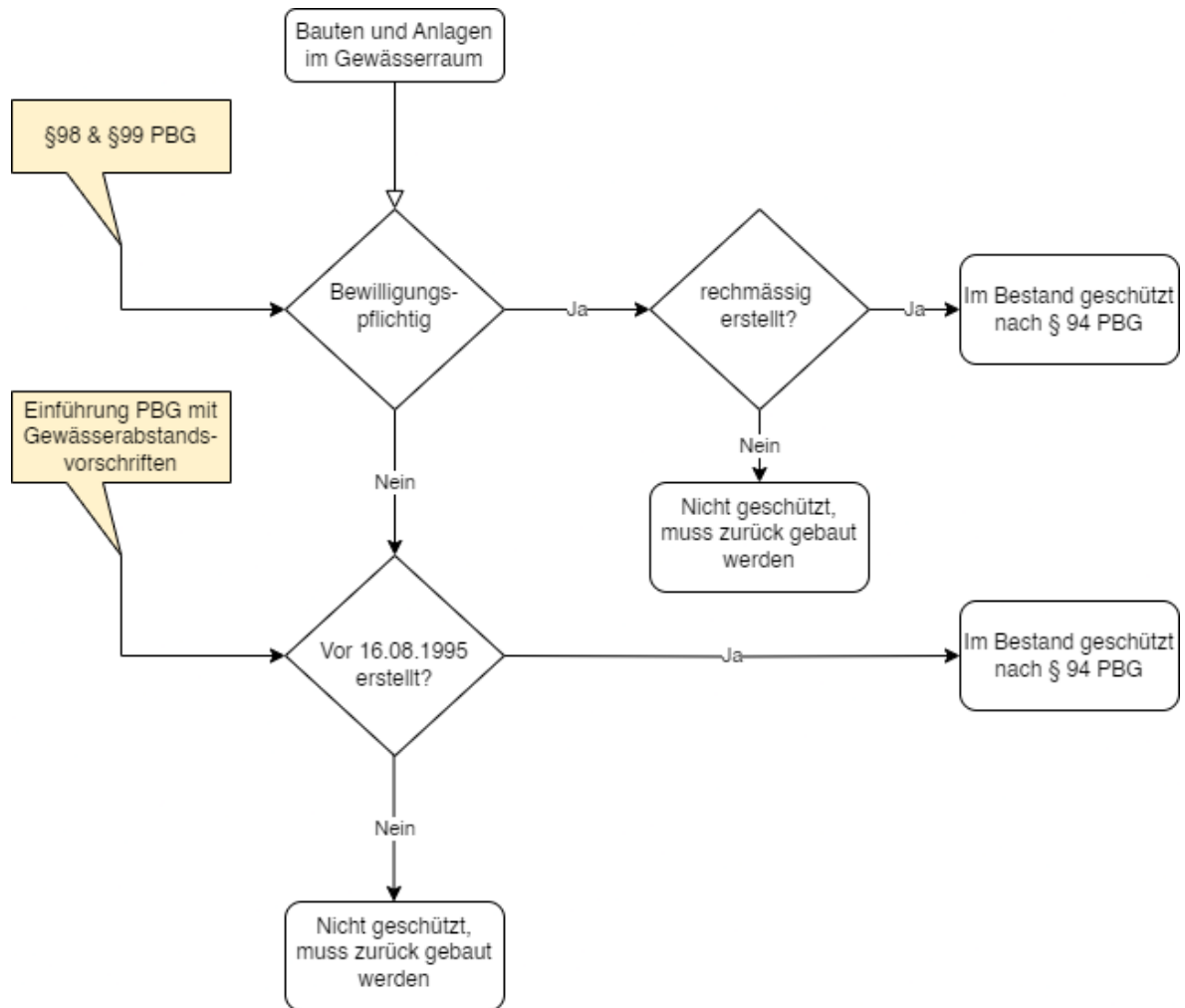


Abbildung 11: Flussdiagramm Bestandsschutz; eigene Darstellung

Wie werden private Gartenanlagen und Sitzplätze im Gewässerraum behandelt?

Private Anlagen, wie Sitzplätze oder Gartenhäuser, die in den Gewässerraum hineinragen, müssen nach Art. 41c GSchV zurückgebaut werden, sofern keine Baubewilligung vorliegt oder diese nach 1995 erstellt wurden, (siehe Abb. 79). Die Gestaltung des Gewässerraumes ist in Art. 41c GSchV geregelt. Der Gemeinderat wird den rechtmässigen Zustand verfügen.

Gilt der Bestandsschutz auch für Anlagen wie Feuerstellen oder Gartenhäuser?

Ja, der Bestandsschutz gilt für rechtmässig errichtete Anlagen. Wenn keine Baubewilligung erforderlich war, muss der Eigentümer nachweisen, dass die Anlage vor dem 16. August 1995, errichtet wurde (siehe Abb. 79). Andernfalls muss die Anlage entfernt werden.

Was passiert bei bestehenden Infrastrukturleitungen wie Gas, die den Gewässerraum queren?

Leitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, dürfen grundsätzlich im Gewässerraum verbleiben. Bei einem Ersatz der Leitungen sollte jedoch geprüft werden, ob parallellaufende Leitungen ausserhalb des Gewässerraums verlegt werden können.

Was sind die gesetzlichen Mindestabstände für Bauten und Anlagen zu Gewässern?

Die Abstände für Bauten und Anlagen werden durch den Gewässerraum festgelegt. Wird auf den Gewässerraum verzichtet, gelten die Abstände des Planungs- und Baugesetz. Der Gewässerabstand beträgt nach § 76 Abs. 1 PBG gegenüber Seen, Weihern und Flüssen mindestens 30 m, gegenüber Bächen und Kanälen mindestens 5.25 bzw. 15 m.

Was ist der Mindestabstand zu einem unterirdischen Gewässer?

Für unterirdische Gewässer, wie eingedolte Bäche, beträgt der Mindestabstand in der Regel 5.25 Meter ab der Fliessachse. Bei Gewässern mit einem Durchmesser von mehr als 50 cm beträgt, der Abstand 15 Meter.

Wie wird der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten definiert?

In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum an die bestehenden Bauten angepasst werden, sofern keine Hochwassergefährdung besteht. Eine Reduktion auf einer unbebauten Parzelle ist nicht vorgesehen. Siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Wie wird die Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums definiert?

Die extensive Gestaltung und Bewirtschaftung im Gewässerraum ist durch klare Vorgaben geregelt, die in Artikel 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) festgelegt sind. Die wichtigsten Punkte umfassen:

Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken errichtet werden. Zusätzlich können unter bestimmten Bedingungen folgende Anlagen bewilligt werden:

- Zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten oder auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer bebauten Reihe.
- Land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit mindestens 3 m Abstand zur Uferlinie, sofern die Topografie dies erfordert.
- Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, sowie Kleinanlagen zur Gewässernutzung.

Schutz von bestehenden Anlagen und Dauerkulturen

Rechtmässig errichtete Anlagen sowie Dauerkulturen gemäss Artikel 22 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung sind im Bestand geschützt, sofern sie bestimmungsgemäss genutzt werden können.

Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln

Im Gewässerraum ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln untersagt. Ausnahmen gelten für Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen ausserhalb eines 3 m breiten Uferstreifens, wenn mechanische Bekämpfung nicht möglich ist.

Landwirtschaftliche Nutzung

Der Gewässerraum kann landwirtschaftlich genutzt werden, wenn die Bewirtschaftung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung entspricht, beispielsweise als Streuefläche, extensiv genutzte Wiese oder Weide.

Erosionsschutzmassnahmen

Massnahmen gegen natürliche Erosion sind nur erlaubt, wenn sie dem Hochwasserschutz dienen oder unverhältnismässige Verluste an landwirtschaftlicher Nutzfläche verhindern.

Ausnahmen

Bestimmte Einschränkungen gelten nicht für:

- Teile des Gewässerraums, die ausschliesslich der Gewässernutzung dienen.
- Den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Diese Regelungen stellen sicher, dass der Gewässerraum nachhaltig genutzt und gleichzeitig geschützt wird, um seine ökologische und funktionale Integrität zu bewahren.

Wer ist für den Unterhalt und die Pflege des Gewässerraums verantwortlich?

Der Unterhalt des Gewässerraums liegt in der Regel in der Verantwortung der Gemeinde, während für private Anlagen dieselben Vorschriften gelten wie für landwirtschaftliche Flächen.

Gemäss dem Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG) sind folgende Details zu beachten:

Grundsatz (§ 8 WBSNG)

Flüsse und Bäche müssen so unterhalten werden, dass der gute Zustand von Gerinne, Ufer und Hochwasserschutzanlagen erhalten oder wiederhergestellt wird.

Zu den Massnahmen des Unterhalts gehören insbesondere:

- Instandstellung und Pflege der Ufer.
- Unterhalt von Wuhrwegen.
- Entfernen von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen.
- Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung.
- Pflege der Ufervegetation.
- Hangentwässerungen.
- Entfernen von lokalen Auflandungen.
- Leeren von Kies- und Holzfängen.
- Bekämpfung von Neophyten.

Zuständigkeiten (§ 9 WBSNG)

- Flüsse: Der Unterhalt obliegt dem Kanton.
- Bäche: Der Unterhalt ist Aufgabe der Gemeinde, mit Ausnahme folgender Bereiche:

Das Mähen von Uferböschungen und Dämmen ist Sache der Grundeigentümer oder Anstösser. Bei revitalisierten Bächen übernimmt die Gemeinde diese Aufgabe.

Das Entfernen von Abfall aus Fliessgewässern und forstliche Aufgaben ist Aufgabe der Gemeinde.

Welche Auswirkungen hat die Festlegung des Gewässerraums auf den Wert eines Grundstücks und werde ich entschädigt da es sich um eine materielle Enteignung handelt?

Die Festlegung eines Gewässerraums kann für Grundeigentümer erhebliche Auswirkungen haben, insbesondere wenn sie ihre Parzelle für Bau- oder Landwirtschaftszwecke nutzen möchten. Dabei stellt sich häufig die Frage, ob eine solche Einschränkung eine materielle Enteignung darstellt und ob eine Entschädigung verlangt werden kann.

Grundsätzlich dient die Festlegung des Gewässerraums dem Schutz der natürlichen Funktionen eines Gewässers sowie dem Hochwasserschutz. Diese Vorgaben führen dazu, dass auf den betroffenen Flächen in der Regel nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt gebaut werden darf. In der Landwirtschaft sind oft Vorgaben zur extensiven Bewirtschaftung zu beachten, die beispielsweise den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verbieten. Diese Einschränkungen können den Wert eines Grundstücks mindern, weil sie die Nutzungsmöglichkeiten einschränken. Ob eine solche Wertminderung zu einer Entschädigung führt, hängt von der Intensität der Einschränkung ab. Laut Bundesgericht liegt eine materielle Enteignung nur dann vor, wenn ein bisher erlaubter oder voraussehbar möglicher Gebrauch eines Grundstücks vollständig untersagt wird und dadurch eine wesentliche Eigentumsbefugnis entfällt. Besonders gravierend wäre dies beispielsweise, wenn eine Parzelle in einer Bauzone durch die Festlegung des Gewässerraums vollständig unüberbaubar wird. In einem solchen Fall könnte unter Umständen eine Entschädigung verlangt werden (BGE 97 I 632).

Allerdings bedeutet nicht jede Einschränkung des Eigentums automatisch eine materielle Enteignung. Das Bundesgericht hat entschieden, dass eine Reduktion der Nutzbarkeit allein in der Regel

nicht ausreicht, um einen Entschädigungsanspruch zu begründen – insbesondere dann nicht, wenn das Grundstück weiterhin wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden kann. So wurde in früheren Fällen unter anderem eine Wertminderung von bis zu 20% als zumutbar erachtet und nicht entschädigt (BGE 97 I 632, BGE 93 I 338, BGE 111 Ib 257). Besonders für landwirtschaftliche Flächen ist eine Entschädigung eher unwahrscheinlich, da der Gesetzgeber bereits verschiedene Bewirtschaftungseinschränkungen vorsieht, unabhängig von der Gewässerraumfestlegung. Zudem erhalten Landwirte für solche Flächen in der Regel Direktzahlungen als Ausgleich (BGE 118 Ib 241, BGE 106 Ia 262).

Das Bundesgericht hat zudem klargestellt, dass eine Entschädigungspflicht nur in Ausnahmefällen vorliegt. Eine materielle Enteignung kann zwar angenommen werden, wenn eine Nutzungseinschränkung einen einzelnen Eigentümer besonders hart trifft, während andere Grundeigentümer davon nicht betroffen sind (BGE 125 II 431). Eine solche Ungleichbehandlung (sogenanntes Sonderopfer) wird jedoch selten anerkannt, insbesondere wenn die Regelung auf eine Vielzahl von Grundeigentümern angewendet wird (BGE 112 Ib 269).

Fazit

Die Festlegung eines Gewässerraums kann den Wert eines Grundstücks mindern, führt jedoch nur in Ausnahmefällen zu einer Entschädigung. Ein Anspruch besteht vor allem dann, wenn die Nutzung eines Grundstücks so stark eingeschränkt wird, dass es de facto nicht mehr sinnvoll genutzt werden kann. Für Baugrundstücke kann das insbesondere dann der Fall sein, wenn eine geplante Überbauung faktisch unmöglich gemacht wird (BGE 97 I 632). In der Landwirtschaft hingegen sind Entschädigungen selten, da bereits bestehende Regelungen und finanzielle Ausgleichszahlungen greifen (BGE 118 Ib 241).

Welche Dokumente sollten Eigentümer bereithalten, um den Bestandsschutz nachzuweisen?

Eigentümer sollten alle verfügbaren Baupläne, Bewilligungen und gegebenenfalls alte Fotos bereithalten, die belegen, dass die Bauten vor 1995 errichtet wurden.

Anhang 4 Öffentliche Auflage und Einspracheentscheide

Wird nach der öffentlichen Auflage ergänzt.